

Pflichtveröffentlichung nach §§ 39, 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

Kontron AG

Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich

zum

Pflichtangebot (Barangebot)

der

Ennoconn Corporation

3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan,

an die Aktionäre der

Kontron AG

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Kontron AG

gegen Zahlung einer Geldleistung

vom 29. Juni 2026

Aktien der Kontron AG:

ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ

Zusammenfassung der Empfehlung von Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG empfehlen den Aktionären der Kontron AG, das Pflichtangebot (Barangebot) der **Ennoconn Corporation**, 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan, an die Aktionäre der **Kontron AG** zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Kontron AG gegen Zahlung einer Geldleistung vom 29. Juni 2026 insbesondere deswegen abzulehnen (Details siehe Ziffer XI dieser Stellungnahme), weil

- der Angebotspreis nur dem geringsten Angebotspreis entspricht, den die Bieterin nach den gesetzlichen Mindestpreisvorschriften aufgrund eines Vorerwerbspreises von EUR 23,50 anbieten konnte, wobei die mit der Annahme des Angebots verbundenen Auslagen, Gebühren und Spesen der Depotbanken von den Kontron-Aktionären zu tragen sind;
 - der Angebotspreis von EUR 23,50 um EUR 0,26 unter dem Durchschnittskurs der Kontron-Aktie der letzten 12 Monate liegt;
 - der Angebotspreis sehr deutlich hinter den zuletzt von Analysten geäußerten Durchschnitts-Kurszielen der Kontron-Aktie von EUR 30,29 pro Kontron-Aktie zurückbleibt;
 - die von Vorstand und Aufsichtsrat beauftragte Fairness Opinion zu dem Ergebnis kommt, dass der Angebotspreis deutlich unterhalb einer angemessenen Bandbreite liegt und die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist;
 - weil aufgrund gegebenenfalls noch einzuholender behördlicher Genehmigungen sich die Abwicklung des Angebots bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen kann.
-

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Empfehlung von.....	2
Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG	2
I. Allgemeine Informationen.....	6
1. Allgemeines	6
2. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	7
3. Stellungnahme der Arbeitnehmer der Kontron AG.....	8
4. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	8
5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft	8
6. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Pflichtangebots	9
II. Informationen zur Zielgesellschaft	9
1. Rechtliche Grundlagen.....	9
2. Vorstand und Aufsichtsrat	10
3. Aktionärsstruktur	10
4. Struktur und Geschäftstätigkeit des Kontron Konzerns.....	11
a) Einführung	11
b) Geschäftstätigkeit.....	11
c) Geschäftsbeziehungen zur Bieterin und Ennoconn-Gruppe.....	12
d) Ausgewählte Finanzkennzahlen des Kontron-Konzerns	12
e) Mit Kontron gemeinsam handelnde Personen.....	12
III. Informationen zur Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen.....	13
1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin.....	13
2. Geschäftstätigkeit der Bieterin	14
3. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	14
4. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Kontron-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	14
5. Angaben zu Wertpapiergeschäften mit Kontron-Aktien.....	15
6. Mögliche Parallelerwerbe.....	15
7. Erlangung einer Kontrollbeteiligung an der Kontron AG.....	15
8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	15
9. Adressaten des Pflichtangebots.....	16
10. Rechtsgrundlagen / Gestattung der Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für	

Finanzdienstleistungsaufsicht.....	16
11. Angebotspreis	16
12. Angebotsannahme und Annahmefrist	16
13. Rücktrittsrecht der Aktionäre, die das Pflichtangebot angenommen haben	16
14. Kosten und Spesen	17
15. Angebotsbedingungen.....	17
a) Fusionskontrollrechtliche Angebotsbedingungen	18
b) Investitionskontrollrechtliche Angebotsbedingungen.....	18
c) Bedingungseintritt	18
d) Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen	18
e) Nichteintritt der Bedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	19
f) Keine Mindestannahmeschwelle	19
IV. Finanzierung des Pflichtangebots	19
1. Maximale Gegenleistung	19
2. Maßnahmen zur Finanzierung	20
3. Finanzierungsbestätigung.....	21
4. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	21
V. Art und Höhe der Gegenleistung	21
1. Art und Höhe der Gegenleistung	21
2. Mindestangebotspreis nach WpÜG	21
a) Drei-Monats-Durchschnittskurs	21
b) Vorerwerbspreise	22
3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	22
a) Stellungnahme zu den Mindestpreisregeln im Zusammenhang mit einem Vorerwerb.....	22
b) Vergleich der Gegenleistung mit historischen Aktienkursen.....	22
c) Fairness Opinion von Ernst & Young	23
d) Vergleich der Gegenleistung mit Analystenkurszielen.....	25
e) Zusammenfassung.....	26
VI. Absichten der Bieterin / Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Pflichtangebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft	26
1. Angaben der Bieterin	26
a) Hintergrund des Angebots	27
b) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung.....	27

c)	Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	27
d)	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen.....	28
e)	Sitz von Kontron, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	28
f)	Mögliche Strukturmaßnahmen	28
g)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit	28
2.	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	28
a)	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung.....	29
b)	Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	29
c)	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen.....	29
d)	Sitz von Kontron, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	29
e)	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	30
f)	Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit	30
3.	Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	30
4.	Voraussichtliche Folgen des Pflichtangebots für Kontron	30
VII.	Auswirkungen auf die Aktionäre der Zielgesellschaft.....	31
1.	Allgemeine Hinweise.....	31
2.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Pflichtangebots	31
3.	Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Annahme des Pflichtangebots	33
VIII.	Stand behördliche Genehmigungen und Verfahren	34
IX.	Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats	34
1.	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern.....	35
2.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.....	35
X.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen.....	35
XI.	Zusammenfassung und Empfehlung.....	36
	Kontron AG	37

I. Allgemeine Informationen

1. Allgemeines

Die **Ennoconn Corporation**, eingetragen in Taiwan und der Geschäftsanschrift 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan („**Bieterin**“), hat am 29. Juni 2026 eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) („**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde am 29. Juni 2026 in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 39, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in deutscher Sprache durch Bekanntgabe im Internet unter <https://www.ennoconn.com/public-purchase/> und durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle, der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München (Bestellung per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse) oder per Abholung bei Barer Straße 7, 80333 München) (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über (i) die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle und (ii) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 29. Juni 2026 im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Angebotsunterlage, insbesondere im Ausland, ist von der Bieterin weder erfolgt noch beabsichtigt.

In der Angebotsunterlage unterbreitet die Bieterin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ein Angebot („**Pflichtangebot**“) an die Aktionäre der Kontron AG (nachfolgend auch „**Kontron**“ oder „**Zielgesellschaft**“). Gegenstand des Pflichtangebots ist der Erwerb sämtlicher, nicht bereits von der Bieterin unmittelbar und nicht bereits von Kontron selbst gehaltener, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (International Securities Identification Number [„**ISIN**“] AT0000A0E9W5, Wertpapierkennnummer [„**WKN**“] A0X9EJ) ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist inklusive aller zugehörigen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere einschließlich damit verbundener Gewinnbezugsrechte (nachfolgend die „**Kontron-Aktien**“ oder einzeln die „**Kontron-Aktie**“). Als Gegenleistung bietet die Bieterin die Zahlung einer Geldleistung von EUR 23,50 („**Angebotspreis**“) je Kontron-Aktie an („**Barangebot**“). Die von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien sind nicht Gegenstand des Angebots. Die von Kontron AG selbst gehaltenen eigenen Kontron-Aktien sind grundsätzlich auch nicht Gegenstand des Pflichtangebots. Allerdings sind 657.500 eigene Kontron-Aktien, die Kontron nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Bedienung von Ansprüchen der Mitglieder des Vorstands sowie von Mitarbeitern aus Aktienoptionen verwendet hat, sowie 6.000 eigene Kontron-Aktien, die Kontron nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Rahmen eines Aktienübertragungsprogramms an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an deutschen Standorten übertragen hat, Gegenstand des Angebots (siehe dazu unten Ziffer III 9.)

Das Angebot ist ein öffentliches Pflichtangebot zum Erwerb von Wertpapieren gemäß § 35 WpÜG. Da Kontron AG ihren Sitz in Linz, Österreich, hat, die Kontron-Aktien jedoch ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, wird das öffentliche Pflichtangebot teilweise nach Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie beispielsweise in Bezug auf Fragen betreffend die Kontrollerrlangung (§§ 22 ff des österreichischen Übernahmegesetzes (nachfolgend „**ÜbG**“), i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG) und teilweise nach den Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und den auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der WpÜG-Angebotsverordnung (nachfolgend „**WpÜG-AngebV**“), abgegeben und durchgeführt.

Da die Kontron AG ihren Sitz in Linz, Österreich, hat, die Kontron-Aktien jedoch ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, gelten die Bestimmungen des WpÜG in Bezug auf Gegenleistung, den Inhalt der Angebotsunterlage und das

Angebotsverfahren (§ 1 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung (nachfolgend „**WpÜG-AnwendV**“)), deren Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**BaFin**“) beaufsichtigt wird. Die Frage der Kontrollerlangung, die Unterrichtung der Arbeitnehmer durch die Zielgesellschaft, Fragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere Maßnahmen der Kontron AG, die zur Abwehr des Pflichtangebots führen können, unterliegen österreichischem Recht. Ein Pflichtangebot nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem Recht Österreichs führt die Bieterin nicht durch. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Pflichtangebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht Deutschlands und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Kontron-Aktionäre können folglich nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland und Österreich (soweit anwendbar) berufen zu können. Mit Ausnahme der unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Angebots aufgeführten Maßnahmen sind weder Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden noch sind solche vorgesehen.

Die Bieterin hat dem Vorstand der Kontron („**Vorstand**“) die Angebotsunterlage am 29. Juni 2026 übermittelt. Der Vorstand hat sie am gleichen Tag dem vom Aufsichtsrat eingesetzten Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats der Kontron und den Arbeitnehmern der Kontron zugeleitet. Ein Konzernbetriebsrat und ein Betriebsrat der Kontron AG existieren nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Pflichtangebot sorgfältig geprüft und sich bei der Bewertung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung des Pflichtangebots durch Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz/Österreich, („**Ernst & Young**“) beraten lassen. Ernst & Young wurde in diesem Rahmen beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu erstellen („**Fairness Opinion**“).

2. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron sind gesetzlich nach § 39 WpÜG i.V.m. § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zum Pflichtangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und dabei das Verhinderungsverbot und das Objektivitätsgebot (§ 12 i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG) zu wahren; zudem müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft im Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren wie auch im Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und im öffentlichen Interesse handeln (§ 3 Z 3 i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG). Vorstand und Aufsichtsrat müssen die begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 39 WpÜG i.V.m. §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

Zum Zwecke der Vermeidung von etwaigen Interessenskonflikten hat der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot bestimmte Beratungs- und Beschlussfunktionen, insbesondere die Aufgabe, über die vom Aufsichtsrat abzugebende Stellungnahme zu beschließen, auf einen hierzu eingerichteten Übernahmeausschuss („**Übernahmeausschuss**“) übertragen. Soweit in dieser Stellungnahme zu dem Angebot auf Aussagen, Einschätzungen oder Annahmen des Aufsichtsrats Bezug genommen wird, wurden diese, soweit hier nicht anders angegeben, vom Übernahmeausschuss im Auftrag des Aufsichtsrats getroffen.

Mitglieder des Übernahmeausschusses sind die Aufsichtsratsmitglieder Frau Claudia Badstöber und Herr Bernhard Chwatal.

Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG insbesondere auf die folgenden Aspekte eingehen:

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen des Angebotes für die Kontron AG als Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie selbst Inhaber von Kontron-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

3. Stellungnahme der Arbeitnehmer der Kontron AG

Die Arbeitnehmer der Kontron AG haben dem Vorstand keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt.

4. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Die in dieser gemeinsamen Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten basieren auf Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen bzw. spiegeln die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wider. Sofern sich diese nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern sollten, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Aktualisierung nur nach den im deutschen Recht bestehenden Pflichten vor.

Weiterhin basieren die Angaben zur Bieterin, deren Absichten, zu mit ihr gemeinsam handelnden Personen und dem Pflichtangebot selbst auf den von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, soweit hier nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist. Für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Informationen sowie der Aussagen und Mitteilungen der Bieterin wird keine Gewähr übernommen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf die jeweilige Ortszeit München, Deutschland. Sofern in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zur Zeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage, einschließlich deren Anlagen sowie etwaiger Änderungen, maßgeblich sind. Die in der Stellungnahme enthaltenen Wertungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates binden die Kontron-Aktionäre nicht. Vielmehr obliegt es jedem Kontron-Aktionär in eigener Verantwortung, unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation), der für ihn persönlich geltenden Rechtsvorschriften und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Börsenpreises und des Handelsvolumens der Kontron-Aktie eine eigene Einschätzung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage und nicht verpflichtet sind zu überprüfen, ob die Kontron-

Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Kontron-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob die Annahme des Angebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel Sicherungsrechte an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch bei ihrer Empfehlung berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen. Kontron-Aktionäre sollten daher die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Information enthält. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Kontron-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot und empfehlen den Kontron-Aktionären, gegebenenfalls individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

6. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Pflichtangebots

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie jede Stellungnahme zu etwaigen Änderungen des Pflichtangebots gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter der Adresse <https://www.kontron.com/de/konzern/investoren/pflichtangebot> veröffentlicht sowie bei der Kontron AG, Industriezeile 35, A-4020 Linz und bei der Kontron Europe GmbH, Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning (E-Mail: ir@kontron.com), zur kostenlosen Ausgabe oder Abholung bereitgehalten. Hierauf hat die Zielgesellschaft durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger hingewiesen. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Pflichtangebots werden im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht. Die Zielgesellschaft wird auch darauf durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hinweisen.

Diese Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Pflichtangebot werden in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. Informationen zur Zielgesellschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kontron AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m. Die Geschäftsanschrift lautet: Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das im Firmenbuch eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 63.860.568,00 und ist in 63.860.568 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist, eingeteilt. Unterschiedliche Aktiengattungen existieren nicht. Kontron hat am 10. Juni 2026 2.499.051 eigene Aktien gehalten und nach dem 10. Juni 2026 noch weitere 20.000 Kontron-Aktien im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms erworben. Kontron hielt damit am 29. Juni 2026 2.519.051 eigene Kontron-Aktien (die „**Eigenen Aktien**“). Aus eigenen Aktien stehen Kontron AG keine Rechte zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren vom Grundkapital in Höhe von EUR 63.860.568,00 daher 61.341.517 Kontron-Aktien stimm- und dividendenberechtigt.

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 6.1 zusammenfassend und zutreffend die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia der Kontron AG.

Sämtliche Kontron-Aktien sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ zugelassen und über das elektronische Handelssystem (nachfolgend auch „XETRA“) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, handelbar. Darüber hinaus werden die Kontron-Aktien in Deutschland an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover und Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Kontron-Aktien sind dort in den Freiverkehr einbezogen.

2. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft sind Herr Dipl.-Ing. Hannes Niederhauser (CEO), Herr Dr. Clemens Billek (CFO), Herr Dipl.-Ing. Michael Riegert (COO IoT Europe) und Herr Mag. Philipp Schulz (EVP Aerospace & Defense und Nord Amerika).

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Frau Claudia Badstöber (Vorsitzende des Aufsichtsrats)
- Herr Bernhard Chwatal (erster stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Fu-Chuan (alias) Steve Chu (zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Joseph (alias) John Fijak
- Frau Mavis Hong

Herr Steve Chu (zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) ist gleichzeitig Vorsitzender des Board of Directors der Bieterin.

Der Aufsichtsrat der Kontron AG besteht aus drei bis fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich seit der letzten Wahl durch die Hauptversammlung aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

3. Aktionärsstruktur

Gemäß der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 55.726 Kontron-Aktien. 1.524.863 Kontron-Aktien werden von einer Tochtergesellschaft der Bieterin, der Ennoconn International Investment Co., Ltd., mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan („EI“), gehalten. 16.835.008 Kontron-Aktien werden von einer weiteren Tochtergesellschaft der Bieterin, der Ennoconn Investment Holdings Co., Ltd., mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan („EIH“), gehalten.

Auf Basis der erhaltenen Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 bis 134 des österreichischen Börsegesetzes 2018 und den zusätzlichen Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage stellt sich die Struktur des Aktionärskreises der Kontron zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus der Sicht von Kontron wie folgt dar:

Name	Aktien Stimmrechtsbeteiligung ¹	
Ennoconn Corporation (Bieterin)	55.726	0,09 % ²

¹ Bemessungsgrundlage ist Gesamtanzahl der Aktien von 63.860.568 abzüglich 2.519.051 eigener Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 29.06.2026, also 61.341.517

² Alle Prozentangaben gerundet auf die 2. Nachkommastelle.

Ennoconn International Investment Co., Ltd.	1.524.863	2,49 %
Ennoconn Investment Holdings Co., Ltd.,	16.835.008	27,44 %
Nicht mitteilungspflichtige Aktionäre	42.925.920	69,98 %
Kontron AG (eigene Aktien)	2.519.051	<u>0,00 %</u>
Gesamt	63.860.568	100 %

4. Struktur und Geschäftstätigkeit des Kontron Konzerns

a) Einführung

Die Kontron AG ist die Muttergesellschaft des Kontron-Konzerns, einem internationalen Anbieter von Hard- und Softwareprodukten sowie Lösungen für das Internet der Dinge/Internet-of-Things (IoT) und Industrie 4.0 Anwendungen. Das Angebot von Kontron schließt die zugehörigen Implementierungs- und Betriebsdienstleistungen in den vertikalen Märkten Industrielle Automatisierung, Bahninfrastruktur, Kommunikationsinfrastruktur, Luftfahrt und Verteidigung sowie Grüne Technologie und Umwelttechnik ein. Die meisten zugrundeliegenden Technologien werden in Europa entwickelt sowie über die Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika und Asien vertrieben und implementiert.

Der Kontron-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2025 ausweislich des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.607,3 Mio. (Vorjahr: EUR 1.684,8 Mio.) und ein EBITDA von EUR 237,4 Mio. (Vorjahr: EUR 191,8 Mio.).

b) Geschäftstätigkeit

Bei der Kontron-Gruppe handelt es sich um einen internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet der Dinge/Internet-of-Things („IoT“) -Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv. Die Kontron-Gruppe entwickelt sichere, hochmoderne Lösungen, die aus Hardware, Software und Services in Kombination bestehen. Strategie ist die Entwicklung von Eigentechologien im Software- und auch Hardwarebereich. Kontron war zum 31. Dezember 2025 mit 53 aktiven direkten und indirekten vollkonsolidierten Tochtergesellschaften in 23 Ländern vertreten und beschäftigte zum 31. Dezember 2025 6.696 Mitarbeiter.

Die Geschäftsbereiche der Kontron-Gruppe gliedern sich wie folgt:

„Smart IoT“: Das Segment „Smart IoT“ bündelt die Aktivitäten zur Eigenentwicklung von sicheren Lösungen für die Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Software und Internet der Dinge-Services (IoT-Services) in Europa, Nordamerika und Asien. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Technologien und Lösungen der Kontron Gruppe, aufgeteilt in die Divisionen Industrielle Automatisierung, Kommunikationslösungen, die die Bereiche 5G-Konnektivität, Medizintechnik und intelligente Energie umfassen, sowie das ODM- („Original Design & Manufacturing“ – Entwicklung und Fertigung von Elektronik-Komponenten und Steuerungsteilen) und das verbliebene IT-Services-Geschäft der Kontron.

„Software + Solutions“: Das Segment „Software + Solutions“ bündelt das gruppenweite Software-Portfolio sowie das Geschäft mit Automatisierungs- und Konnektivitätslösungen für den

Bahnverkehr sowie für Verteidigung (Defense) und Luft- und Raumfahrt (Aerospace). Der Schwerpunkt liegt auf Softwarelösungen für die industrielle Automatisierung, dem Kontron-eigenen Betriebssystem KontronOS sowie auf spezialisierten Lösungen für Anwendungen in den Bereichen Bahntransport, Luftfahrt und Verteidigung sowie Grüne Technologie und Umwelttechnik. Das Segment fokussiert sich auf margenstarke und wachstumsorientierte Geschäftsfelder und unterstützt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns hin zu integrierten, softwarebasierten Lösungen.

c) Geschäftsbeziehungen zur Bieterin und Ennoconn-Gruppe

Kontron hat Geschäftsbeziehungen zur Ennoconn-Gruppe. Die Geschäftsbeziehungen betreffen die EIH und die Bieterin bzw. die Hon Hai Precision Industry Co. Ltd., Taiwan (nachfolgend „Foxconn“), die nach Kenntnis von Kontron an der Bieterin beteiligt ist. Foxconn ist der größte Elektronikhersteller der Welt. Die Geschäftsbeziehungen umfassen überwiegend Warenlieferungen. Inhaltlich umfassen die bezogenen Lieferungen und Leistungen seitens Ennoconn und Foxconn die auftragsbezogene Fertigung von Elektronikprodukten wie Embedded Boards, Industrial PCs oder Embedded Systeme für die Geschäftssegmente „Europe“ und „Global“. Wesentliche Abnehmergesellschaften innerhalb der Kontron-Gruppe sind die Kontron Europe GmbH sowie deren Tochtergesellschaften in Nordamerika und Kanada.

d) Ausgewählte Finanzkennzahlen des Kontron-Konzerns

Die nachstehend zusammengefassten Konzern-Finanzinformationen sind dem Geschäftsbericht der Kontron AG für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr entnommen. Der Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der Kontron AG (www.kontron.com) unter der Rubrik Investor Relations einsehbar.

<u>Kennzahlen (in EUR Mio.)</u>	<u>Geschäftsjahr 2024</u>	<u>Geschäftsjahr 2025</u>
Umsatzerlöse	1.684,8	1.607,3
EBITDA	191,8	237,4
EBITDA-Marge in %	11,5	14,8
EBIT	86,5	114,2
Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,47	2,29
Eigenkapital	652,3	746,1
Mitarbeiter:innen	7.263	6.696

e) Mit Kontron gemeinsam handelnde Personen

Bei den in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Kontron AG, die nach Angaben der Bieterin daher als untereinander und mit Kontron gemäß § 1 Z 6 ÜbG i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam handelnde Personen gelten.

Darüber hinaus sind nach Angaben der Bieterin gemäß § 1 Z 6 ÜbG i.V.m § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die Bieterin sowie die in der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften als gemeinsam mit Kontron handelnde Personen anzusehen, weil Kontron ein Tochterunternehmen der Bieterin ist. Darüber hinaus existieren nach Angaben der Bieterin keine mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne der § 1 Z 6 ÜbG i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG.

III. Informationen zur Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen

Die folgenden Informationen sind der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angaben keiner Richtigkeitsprüfung unterzogen.

1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die mit dem englischen Namen Ennoconn Corporation firmierende Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach taiwanesischem Recht mit satzungsgemäßigem Hauptsitz in New Taipei City, Taiwan und der Geschäftsanschrift unter 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan, dem stock code 6414 und der taiwanesischen company ID 70380046.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bieterin ist die Konzernobergesellschaft des Ennoconn-Konzerns und besitzt keinen beherrschenden Gesellschafter. In Ziffer 5.1.1. der Angebotsunterlage ist eine Tabelle mit den 10 größten Gesellschaftern der Bieterin und deren Beteiligungen dargestellt.

Der satzungsgemäße Geschäftsgegenstand der Bieterin ist wie folgt:

- Großhandel mit Informationssoftware
- Einzelhandel mit Informationssoftware
- Internationaler Handel
- Import von Telekommunikationssteuerungs-Hochfrequenz-Geräten
- Herstellung von elektronischen Bauteilen
- Herstellung von Computern und Peripheriegeräten
- Herstellung und Vervielfältigung von Datenträgern
- Dienstleistungen im Bereich der Informationssoftware
- Dienstleistungen im Bereich der Datenverarbeitung
- Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Informationsversorgung
- Zusätzlich zu den erlaubten Geschäften kann das Geschäft in einer Weise betrieben werden, die nicht gesetzlich verboten oder eingeschränkt ist

Das Stammkapital der Bieterin ist in Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage dargestellt.

Die Organe der Bieterin bestehen aus dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung.

Nach der Satzung der Bieterin hat die Bieterin sieben bis neun Verwaltungsratsmitglieder, die jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Der Verwaltungsrat muss mindestens drei unabhängige Mitglieder umfassen. Der Verwaltungsrat wird von den Verwaltungsratsmitgliedern organisiert, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Gesellschaft nach außen vertritt.

Zum Zeitpunkt dieses Pflichtangebots besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden sieben Mitgliedern:

- Fu-Chuan (alias) Steve Chu (Chairman)
- Chuan-Wang Chang (Director)
- Guang-Yeu Fang (Director)
- Hsin-I Chan (Independent Director)
- Miao-Hsin Wen (Independent Director)
- Shui-En Lius (Independent Director)
- Chien-Hua Shao (Independent Director)

2. Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Geschäftstätigkeit der Bieterin unter Ziffer 5.3 unter anderem die folgenden Angaben:

Die Ennoconn-Gruppe ist ein professioneller Anbieter von intelligenten Anwendungslösungen für Industrie-PCs (IPC), die sich aus der Perspektive interaktiver Endprodukte auf vier aufstrebende Produktlinien konzentrieren: Big Data, Internet der Dinge/Internet-of-Things (IoT), Internet der Fahrzeuge und Roboter. Das Gesamtgeschäft ist in drei Hauptentwicklungsbereiche unterteilt: Design und Fertigung, Markenkanäle und Systemintegration. Zu den Hauptprodukten des Unternehmens gehören industrielle Embedded-Motherboards und -Module, Embedded-Computersysteme, Embedded-Box-Computer, 5G-Computing-Plattformen und 4K/8K-Displays, die in verschiedenen Bereichen wie intelligente industrielle Steuerung, intelligenter Einzelhandel, intelligentes Gaming, Netzwerksicherheit, Smart Homes, intelligenter Transport, Smart Cities und Edge-KI-Lösungen zum Einsatz kommen. Die wichtigsten Kunden sind große internationale Hersteller von Industriecomputern.

Neben der Hardwarekompetenz arbeitet die Bieterin auch an Softwarelösungen, insbesondere zur Integration von Embedded-Systemen in cloudbasierte Infrastrukturen und Edge-Computing-Architekturen.

Weiterhin stellt die Ennoconn-Gruppe vollintegrierte Informationstechnik (IT)/Betriebstechnik (OT)-Lösungen bereit, die auf Künstlichen Intelligenzen und Internet der Dinge (AIoT)-Plattformen basieren und sowohl Software- als auch Hardwarekomponenten in eine durchgängige Cloud-Infrastruktur einbetten.

Dies wird ergänzt durch die Entwicklung neuer Plattformlösungen für smarte Geräte und Cloud-basierte Applikationen, welche auf Sicherheit, Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind.

3. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

In Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage sind alle mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen dargestellt.

4. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Kontron-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Gemäß Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage unmittelbar 55.726 Kontron-Aktien.

EIH, ein Tochterunternehmen der Bieterin, hält zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage 16.835.008 Kontron-Aktien.

EI, ein Tochterunternehmen der Bieterin, hält zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage 1.524.863 Kontron-Aktien.

Die Stimmrechte aus den von EIH und EI unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien werden der Bieterin gem. § 23 ÜbG zugerechnet. Aufgrund dieser Zurechnung hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage unmittelbar und mittelbar 18.415.597 Kontron-Aktien (entsprechend 28,84 % des Grundkapitals und, ausgehend vom Bestand eigener Aktien zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage 30,02 % der Stimmrechte der Kontron).

Ferner hielt Kontron zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.519.051 Kontron-Aktien als eigene Aktien (entsprechend 3,94 % des Grundkapitals und 0 % der

Stimmrechte der Kontron, da gem. § 65 Abs. 5 des österreichischen Aktiengesetzes Kontron aus eigenen Aktien keine Stimmrechte zustehen). Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat Kontron 657.500 eigene Aktien zur Bedienung von Ansprüchen der Mitglieder des Vorstands sowie von Mitarbeitern aus Aktienoptionen verwendet (siehe dazu, sowie zu den weiteren 6.000 eigenen Aktien, die zur Bedienung von Ansprüchen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen eines Aktienübertragungsprogramms an deutschen Standorten verwendet wurden, unten Ziffer 9.) Die Stimmrechte aus eigenen Kontron-Aktien werden der Bieterin nicht zugerechnet, obwohl es sich bei der Zielgesellschaft um ein Tochterunternehmen der Bieterin handelt.

Darüber hinaus halten gemäß der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Kontron-Aktien oder Stimmrechte aus Kontron-Aktien und es werden ihnen auch keine Kontron-Aktien oder Stimmrechte aus Kontron-Aktien nach § 23 ÜbG zugerechnet. Sie verfügen auch über keine Stimmrechte aus Instrumenten im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG bzw. §§ 38, 39 WpHG.

5. Angaben zu Wertpapiergeschäften mit Kontron-Aktien

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage zeigt die als Anlage 3 der Angebotsunterlage beigefügte Tabelle alle Wertpapiergeschäfte der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochtergesellschaften mit Kontron-Aktien im Zeitraum zwischen sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Neben den in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten Wertpapiergeschäften haben nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen sowie deren Tochtergesellschaften Kontron-Aktien im Zeitraum zwischen sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage erworben oder schuldrechtliche Vereinbarungen über den Erwerb von Kontron-Aktien abgeschlossen oder Geschäfte mit ähnlichen Instrumenten im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG bzw. §§ 38, 39 WpHG abgeschlossen.

6. Mögliche Parallelerwerbe

Gemäß Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin mögliche Parallelerwerbe vorbehalten.

7. Erlangung einer Kontrollbeteiligung an der Kontron AG

Die Bieterin hat gemäß der Angebotsunterlage am 10. Juni 2026 durch Abschluss eines Kaufvertrags über den Erwerb von 25.000 Kontron-Aktien inklusive Stimmrechtsvollmacht die Kontrolle über Kontron gemäß §§ 22 Abs. 1, 2 ÜbG, § 23 ÜbG i.V.m. § 27b Abs. 2 ÜbG erlangt und die Kontrollerlangung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WpÜG veröffentlicht.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

In dieser Stellungnahme werden ausgewählte Informationen über das Pflichtangebot der Bieterin zusammengefasst, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser gemeinsamen Stellungnahme von Bedeutung sind. Für weitere Einzelheiten (insbesondere hinsichtlich der Angebotsbedingungen, der Annahmefristen, der Annahmemodalitäten und der Rücktrittsrechte) werden die Kontron-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich einen Teil der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Pflichtangebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Kontron-

Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Adressaten des Pflichtangebots

Das Pflichtangebot richtet sich an alle Kontron-Aktionäre und ist auf Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Kontron-Aktien einschließlich aller Nebenrechte gerichtet. Die von Kontron AG gehaltenen eigenen Aktien sind nicht Gegenstand des Pflichtangebots. Kontron sind nach dem 10. Juni 2026 Ausübungserklärungen von Mitgliedern des Vorstands zu 350.000 Aktienoptionen sowie von Mitarbeitern zu 307.500 Aktienoptionen zugegangen. Diese Aktienoptionen waren im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024/2025 (Tranchen 2024 und 2025) an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter ausgegeben worden. Die nunmehr zur Bedienung der Optionsansprüche verwendeten 657.500 ehemals eigenen Kontron-Aktien sind damit Gegenstand des Angebots geworden; diese Aktien wurden zwischenzeitig auch in das Pflichtangebot eingereicht (zur Angebotsannahme durch die Vorstandsmitglieder siehe unten XI.) Des Weiteren hat Kontron nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage 6.000 eigene Kontron-Aktien zur Bedienung von Ansprüchen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an deutschen Standorten aus einem Aktienübertragungsprogramms verwendet; diese 6.000 Aktien sind damit ebenfalls Gegenstand des Angebots geworden.

10. Rechtsgrundlagen / Gestattung der Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach dem deutschen Übernahmerecht geprüft und deren Veröffentlichung am 29. Juni 2026 gestattet. Die Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem deutschen Übernahmerecht registriert, zugelassen oder genehmigt, noch ist dies von der Bieterin vorgesehen.

11. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Kontron-Aktionären nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage an, ihre Kontron-Aktien zum Angebotspreis von EUR 23,50 je Kontron-Aktie zu erwerben.

12. Angebotsannahme und Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Pflichtangebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß der Angebotsunterlage) hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 29. Juni 2026 begonnen und endet (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß der Angebotsunterlage) am 27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) („**Annahmefrist**“).

Zu den Einzelheiten der Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots siehe näher Ziffer 12 der Angebotsunterlage.

13. Rücktrittsrecht der Aktionäre, die das Pflichtangebot angenommen haben

Den Aktionären, die das Pflichtangebot angenommen haben, hat die Bieterin (über die gesetzlichen Rücktrittsrechte bei einer Änderung des Pflichtangebots gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG oder einem konkurrierenden Angebot gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG hinaus) das Recht eingeräumt, im Zeitraum zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Veröffentlichung des Eintritts oder des endgültigen Nichteintritts der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage von ihrer Annahme des Angebots zurückzutreten.

Der Rücktritt im Falle der Ziffer 16.1(a) und (b) der Angebotsunterlage erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Kontron-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist und der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank. Ein Rücktritt gilt als fristgerecht erfolgt, wenn er innerhalb der, gegebenenfalls verlängerten, Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt wurde und die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr wieder im Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs freigegeben wurden.

Der Rücktritt im Falle der Ziffer 16.1(c) der Angebotsunterlage erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Kontron-Aktionärs, der dieser vor der Veröffentlichung des Eintritts der letzten Angebotsbedingung gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage durch die Bieterin zugehen muss, und der erfolgten Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank. Der Rücktritt gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs am zweiten Bankarbeitstag nach dem Tag der Veröffentlichung des Eintritts der letzten Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bzw. eines Verzichts auf diese bis 18:00 Uhr bewirkt wird.

Der Rücktritt im Falle Ziffer 16.1(a) bis (c) der Angebotsunterlage wird mit der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs wirksam. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs zu veranlassen. Unverzüglich nach der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs können die Kontron-Aktien wieder gehandelt werden.

14. Kosten und Spesen

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen, die von Depotbanken erhoben werden, sind von den das Angebot annehmenden Kontron-Aktionären selbst zu tragen und werden von der Bieterin nicht übernommen. Kontron-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden daher gebeten, sich vor der Annahme über etwaige mit der Annahme des Angebots verbundene Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen zu erkundigen und von ihrer Depotbank diesbezüglich beraten zu lassen.

15. Angebotsbedingungen

In Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die Bieterin das Erfordernis und den Stand der behördlichen Genehmigungen und Verfahren und in Ziffer 11 der Angebotsunterlage die Angebotsbedingungen dargestellt. Das Pflichtangebot und die durch seine Annahme mit den Kontron-Aktionären zustande gekommenen Kaufverträge werden nur vollzogen, wenn die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin auf diese vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung wirksam verzichtet hat. Vor diesem Hintergrund kann sich die Abwicklung des Angebots nach Angaben der Bieterin bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.

Die Angebotsbedingungen stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können vorbehaltlich geltenden Rechts unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

Die Angebotsbedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Fusionskontrollrechtliche Angebotsbedingungen

Wie in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben, muss bis 31. Dezember 2026 von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika die fusionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt sein, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Fusionskontrollrechts fällt oder die Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt.

b) Investitionskontrollrechtliche Angebotsbedingungen

Wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, muss bis 31. Dezember 2026 von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich und Taiwan die investitionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt sein, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften der ausländischen Direktinvestitionen fällt oder die Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt.

c) Bedingungseintritt

Die jeweiligen Freigaben gelten für den Zweck der Angebotsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die Transaktion nach dem jeweils anzuwendenden Recht als freigegeben gilt, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wurde, wenn die jeweils zuständige Behörde sich für unzuständig erklärt oder entschieden oder erklärt hat, dass eine Anmeldung der Transaktion bei ihr nicht erforderlich ist oder die Transaktion ohne ihre vorherige Freigabe vollzogen werden kann oder wenn für die Transaktion nach dem jeweils anzuwendenden Recht kein investitionskontrollrechtliches Freigabeverfahren durchzuführen ist oder wenn ein solches Freigabeverfahren anderweitig beendet wird.

Eine Freigabe gilt für die Zwecke der in Ziffer 11.1.2 (a) genannten Angebotsbedingung auch dann als erteilt, wenn die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von der Bieterin gehaltenen Kontron-Aktien und ihr zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt weniger als 40 % der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen.

Eine Freigabe gilt für die Zwecke der in Ziffer 11.1.1 (a) und (b) und Ziffer 11.1.2 (b) und (c) genannten Angebotsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von der Bieterin gehaltenen Kontron-Aktien und ihr zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen.

d) Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <https://www.ennocorr.com/public-purchase/> und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) die Angebotsbedingungen eingetreten sind oder (ii) das Angebot nicht vollzogen wird, da die Angebotsbedingungen endgültig nicht eintreten werden oder endgültig ausgefallen sind und das Angebot entsprechend Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage erlischt.

e) **Nichteintritt der Bedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Absicht, auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

Wenn die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder am oder vor dem 31. Dezember 2026 nicht eingetreten oder vor diesem Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind, erlischt das Angebot, sofern die Bieterin nicht auf die maßgebliche Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Die Bieterin ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen. Entsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Freigabe der jeweils zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs durch die jeweilige Depotbank veranlassen. Nach der Rückabwicklung können die Kontron-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN gehandelt werden.

f) **Keine Mindestannahmeschwelle**

Bei einem Pflichtangebot ist eine Mindestannahmeschwelle unzulässig. Die Vollziehung des Pflichtangebots ist also unabhängig davon, wie viele Aktionäre das Pflichtangebot der Bieterin tatsächlich annehmen.

IV. **Finanzierung des Pflichtangebots**

Die Bieterin war vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

1. **Maximale Gegenleistung**

Die maximalen Angebotskosten belaufen sich gemäß Ziffer 13.1. der Angebotsunterlage auf EUR 1.465.251.968,50.

Die Bieterin hat am 22. Juni 2026 mit EIH bezüglich der von ihr gehaltenen 16.835.008 Kontron-Aktien, mit EI bezüglich der von ihr gehaltenen 1.524.863 Kontron-Aktien und mit dem Vorstandsvorsitzenden von Kontron, Herrn Hannes Niederhauser, bezüglich 1.419.463 von ihm gehaltener Kontron-Aktien jeweils qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen abgeschlossen (EIH, EI und Herr Niederhauser nachfolgend die „**Gebundenen Aktionäre**“). In den jeweiligen qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen haben sich die Gebundenen Aktionäre gegenüber der Bieterin unwiderruflich verpflichtet, keine der von ihnen gehaltenen Gebundenen Aktien (i) in das Angebot einzuliefern und (ii) bis zum Ablauf der Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts, an Dritte zu veräußern, zu verleihen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (zusammen die „**Stand-Still-Verpflichtung**“). Zur Sicherung der Stand-Still-Verpflichtung haben die Gebundenen Aktionäre, die Bieterin und die Depotbanken der Gebundenen Aktionäre, bei der die Gebundenen Aktien verwahrt werden, am 22. Juni 2026 bzw. 25. Juni 2026 Depotsperrevereinbarungen abgeschlossen. Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir auf Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage.

Die Gesamtkosten für den Erwerb sämtlicher Kontron-Aktien inklusive der Transaktionskosten betragen nach Angaben der Bieterin maximal EUR 1.000.437.619,50.

2. Maßnahmen zur Finanzierung

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Finanzierung ausweislich Ziffer 13.2.2. der Angebotsunterlage durch ihr zur Verfügung stehende Fremdmittel gesichert.

Zur Finanzierung des Pflichtangebots hat die Bieterin am 11. Juni 2026 einen Kreditvertrag (der „**Kreditvertrag**“) über bis zu EUR 1.011.000.000,00 mit DBS Bank Ltd. und DBS Bank Ltd., Taipei Branch als Konsortialführern und ursprünglichen Kreditgebern, DBS Bank Ltd., Taipei Branch als Agent und DBS Bank Ltd. als Sicherheitenagent geschlossen.

Die Darlehen unter dem Kreditvertrag werden wie folgt besichert:

- Verpfändung eines von der Bieterin bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die von der Bieterin im Rahmen der Übernahme erworbenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch die Bieterin.

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche erst nach Ablauf der Annahmefrist und nach dem Ablauf einer Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts eintreten können, sind folgende weitere Sicherheiten zu stellen:

- Verpfändung eines von EI bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die von EI gehaltenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch EI;
- Verpfändung von 50 Prozent der von EI gehaltenen Anteile an Marketeck International Corporation, einer in der Republik China eingetragenen Gesellschaft mit der Registrierungsnummer 23145632, zugunsten des Sicherheitenagenten nach dem Recht der Republik China durch EI;
- Verpfändung eines von EIH bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die von EIH gehaltenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch EIH; und
- Übertragung der im Eigentum der Bieterin stehenden Kontron-Aktien (mit Ausnahme der von der Bieterin im Rahmen der Übernahme erworbenen Kontron-Aktien) auf das Depotkonto bei der DBS Bank Ltd. und Unterwerfung dieser Aktien unter die Verpfändungsvereinbarung nach singapurischem Recht.

Die Darlehen unter dem Kreditvertrag sind an dem Datum zurückzuzahlen, das 12 Monate nach der ersten Inanspruchnahme liegt. Die Bieterin kann ein Darlehen mit einer Ankündigungsfrist von 20 Geschäftstagen (oder mit Zustimmung der Mehrheit der Darlehensgeber mit einer kürzeren Frist) ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen (im Falle einer teilweisen Rückzahlung nur in Höhe eines bestimmten Mindestbetrags).

Bei den Kreditgebern handelt es sich um von der Bieterin unabhängige Personen.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten keine Möglichkeit, den Kreditvertrag zu prüfen. Es liegen ihnen aber auch keine Anhaltspunkte vor, an der Richtigkeit der Angaben in der Angebotsunterlage zu zweifeln.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Commerzbank Aktiengesellschaft, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 29. Juni 2026 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben vom 29. Juni 2026 ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen keinen Grund, an der Ordnungsgemäßheit dieser Finanzierungsbestätigung zu zweifeln.

4. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Soweit dies einer Prüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zugänglich ist, hat die Bieterin aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Den gesetzlichen Anforderungen an die Sicherstellung der Finanzierung ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Genüge getan. Die Finanzierungsbestätigung der Commerzbank AG bietet zudem einen gesetzlichen Schutz der Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen.

V. Art und Höhe der Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein Pflichtangebot, das ausschließlich eine Geldleistung vorsieht. Die Bieterin bietet als Gegenleistung eine Barzahlung von EUR 23,50 je Kontron-Aktie.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je Kontron-Aktie von EUR 23,50 die gesetzlichen Mindestpreisanforderungen. Der Angebotspreis entspricht genau dem gesetzlichen Mindestangebotspreis und enthält kein Premium.

a) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 5 WpÜG-AngebV muss bei einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung entsprechen. Die Kontrollerlangung wurde am 11. Juni 2026 veröffentlicht. Ausweislich der Angebotsunterlage wurde der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs für die Kontron-Aktie zum maßgebenden Stichtag 10. Juni 2026 (einschließlich) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Bieterin mit Schreiben vom 18. Juni 2026 mit EUR 21,00 je Kontron-Aktie mitgeteilt.

b) Vorerwerbspreise

Die Angebotsgegenleistung muss nach § 4 WpÜG-AngebV darüber hinaus mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Kontron-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

In Anlage 3 der Angebotsunterlage sind die von der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des Kontrollerwerbs gemäß § 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage getätigten Wertpapiergeschäfte dargestellt.

Der höchste dabei für eine Kontron-Aktie gezahlte oder vereinbarte Preis lag bei EUR 23,50 je Kontron-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Erkenntnisse, dass die Bieterin innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage Kontron-Aktien zu einem höheren Preis erworben oder eine Vereinbarung mit einem Dritten abgeschlossen hat, auf Grund derer sie die Übereignung von Aktien verlangen kann oder die dem Erwerb von Aktien gleichzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebV beträgt der Mindestangebotspreis je Kontron-Aktie daher EUR 23,50.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

a) Stellungnahme zu den Mindestpreisregeln im Zusammenhang mit einem Vorerwerb

Der Angebotspreis entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis. Vorstand und Aufsichtsrat können die Angaben in Anlage 3 der Angebotsunterlage soweit dies Wertpapiergeschäfte betrifft, die nicht von Kontron getätigt wurden, nicht prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat haben aber keine Anhaltspunkte, dass die gesetzlichen Mindestpreisregeln im Zusammenhang mit einem Vorerwerb der Bieterin nicht eingehalten worden sind.

b) Vergleich der Gegenleistung mit historischen Aktienkursen

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei Vorbereitung der Stellungnahme auch die Entwicklung des Aktienkurses der Kontron-Aktien in ihre Bewertung mit einbezogen. Die Kontron-Aktien sind zum Handel im Prime Standard-Segment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden auch über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestand im betrachteten Zeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit ausreichender Handelsaktivität für Kontron-Aktien, um einen aussagekräftigen Marktpreis für die Kontron-Aktien zu erzeugen. Für die Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der Kontron-Aktien herangezogen.

Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der Kontron-Aktie über den Zeitraum der letzten drei Jahre vor dem 11. Juni 2026.



Quellangabe: Bloomberg

12-Monats-Durchschnittskurs

Der durchschnittliche Kurs der Kontron-Aktie im letzten Jahr vor dem 11. Juni 2026 lag bei rund EUR 23,76. In diesem Zeitraum bewegte sich die Aktie in einer 52-Wochen-Spanne zwischen einem Intraday-Tief von EUR 16,34 (März 2026) und einem Intraday-Hoch von EUR 29,00 (Juli 2025). Der Angebotspreis liegt EUR 0,26 unter dem 12-monatigen Durchschnittskurs vor der Ankündigung des Angebots (keine Prämie, sondern Abschlag).

3-Jahres-Durchschnittskurs

Der durchschnittliche Kurs der Kontron-Aktie im Zeitraum vom 11. Juni 2023 bis zum 11. Juni 2026 lag bei etwa EUR 21,10. Die Aktie bewegte sich in diesem dreijährigen Zeitfenster auf Xetra bzw. Tradegate in einer Spanne zwischen einem Tief von rund EUR 15,16 und einem Hoch von EUR 28,68.

Vorstand und Aufsichtsrat messen dem 12-monatigen Durchschnittskurs vor der Ankündigung des Angebots mehr Gewichtung und Bezug zum aktuellen Geschäft als dem durchschnittlichen Kurs der letzten drei Jahre zu.

c) Fairness Opinion von Ernst & Young

Die Gesellschaft hat Ernst & Young mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises der Bieterin von EUR 23,50 je Kontron-Aktie beauftragt („**Fairness Opinion**“). Der Opinion Letter“ von Ernst & Young ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Die Fairness Opinion wurde unter Beachtung der einschlägigen Verlautbarungen, insbesondere des Standards IDW S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („**IDW S 8**“) erstellt. Alleiniger Zweck der Fairness Opinion ist die unabhängige, nach Maßgabe des IDW S 8 durchgeführte Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG. Der Beurteilungsstichtag ist der 8. Juli 2026.

Die Fairness Opinion dient dazu, Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer jeweils eigenständigen Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung zu unterstützen. Der Vorstand und der Übernahmeausschuss haben sich intensiv mit der Fairness Opinion und den der Fairness

Opinion zugrundeliegenden Analysen befasst und diese ausführlich mit Vertretern von Ernst & Young, insbesondere am 2. Juli 2026 sowie im Rahmen einer gemeinsam abgehaltenen Sitzung am 8. Juli 2026, erörtert. Der Vorstand und der Übernahmeausschuss haben die Fairness Opinion einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Ernst & Young kommt zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 23,50 pro Aktie deutlich unterhalb einer angemessenen Bandbreite, die auf Basis kapitalwert- und marktpreisorientierter Verfahren bestimmt wurde, liegt. Ernst & Young ist der Ansicht, dass auf Grundlage der von Ernst & Young unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 23,50 je Kontron-Aktie zum Beurteilungsstichtag 8. Juli 2026 i.S.d. IDW S 8 finanziell nicht angemessen ist.

Zu diesem Ergebnis ist Ernst & Young gekommen, nachdem sie eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen hat, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und gemäß IDW S 8 angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG eine tragfähige Grundlage zu bieten, die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats der Kontron AG um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats der Kontron AG auch für die Bewertung des Angebots und damit für die Zwecke dieser Stellungnahme angemessen sind.

Ernst & Young hat zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit ein kapitalwertorientiertes Verfahren und ein marktpreisorientiertes Verfahren angewendet. Beim kapitalwertorientierten Verfahren wurde die sogenannte Bruttomethode bzw. der WACC-FCF-Ansatz angewendet, bei der der Unternehmenswert durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt wird. Zentral für die Bewertung nach dem WACC-FCF Ansatz ist die Ableitung der zukünftigen finanziellen Zahlungsströme, auf die alle Kapitalgeber Anspruch haben, d.h. vor Abzug von Zinszahlungen sowie die Schätzung eines nachhaltigen Free Cashflows, der für den Zeitraum über die Detailplanungsphase hinaus als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann. Grundlage für die Ableitung des Free Cashflows waren die von Kontron zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen mit Stand von September/Okttober 2025 und das Budget für 2026 von November/Dezember 2025. Ernst & Young hat sich auf Basis von Gesprächen mit dem Management der Kontron AG die Aktualität und Anwendbarkeit des Longrangeplans für die Planjahre 2027 bis 2029 zusichern lassen. Das Planjahr 2026 des Longrangeplans wurde durch das aktuelle Budget 2026 ersetzt. Ernst & Young hat keine Notwendigkeit von Planungsanpassungen identifiziert. Die Abzinsung des bewertungsrelevanten Free Cashflows erfolgte unter Verwendung eines risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatzes.

Als marktpreisorientierte Verfahren hat Ernst & Young das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) angewendet. Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab. Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

Ergänzend zu diesen beiden Verfahren hat Ernst & Young weitere kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert. Es wurde zum einen der volumengewichtete

Drei-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag 10. Juni 2026 herangezogen. Dieser wurde von der BaFin mit EUR 21,00 je Kontron-Aktie ermittelt. Dieser Drei-Monats-Durchschnittskurs dient als Wertuntergrenze. Als weitere Informationen hat Ernst & Young die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Kontron-Aktie im Zeitraum vom 17. September 2025 bis 11. Juni 2026 veröffentlicht haben, analysiert.

Die Fairness Opinion legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die berücksichtigten Informationsquellen und die Beschränkungen der durchgeführten Untersuchungen im Zusammenhang mit der Fairness Opinion dar.

Die Fairness Opinion befasst sich ausschließlich mit der Bewertung der Angemessenheit der gebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Kontron-Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Ernst & Young die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung des Angebotspreises für die Aktionäre von Kontron abgegeben hat. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. Insbesondere kommt in diesem Zusammenhang keine vertragliche Beziehung zwischen Ernst & Young und Dritten, welche die Fairness Opinion lesen, zustande. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Ernst & Young, dass die Fairness Opinion der Stellungnahme als Anlage beigelegt werden darf, berechtigt Dritte, sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness Opinion abzuleiten. Ernst & Young haftet gegenüber Dritten nicht für die Fairness Opinion.

Die Leistungen von Ernst & Young stellen keine Abschlussprüfung, Prüfung oder Erstellung von Dokumenten oder vereinbarte Untersuchungshandlungen dar; Ernst & Young hat folglich die zugrundeliegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Die von Ernst & Young ermittelte finanzielle Angemessenheit nach Maßgabe des IDW S8 wurde im Wesentlichen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen beurteilt.

Mit der von Ernst & Young erstellten Fairness Opinion ist keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des öffentlichen Angebots verbunden.

Die Tätigkeit von Ernst & Young umfasst keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG.

d) Vergleich der Gegenleistung mit Analystenkurszielen

Im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem die von ausgewählten Finanzanalysten zuletzt ausgegebenen Zielkurse für die Kontron-Aktien berücksichtigt. Die Kontron-Aktie wurde in der Vergangenheit von Analysten verschiedener Banken begleitet. Seit Oktober 2025 wurden von folgenden Analysten folgende Zielkurse veröffentlicht:

Cantor Fitzgerald & Co., Kaufen:	EUR 34,00
Jefferies GmbH, Kaufen:	EUR 27,00
ERSTE Group Bank AG, Kaufen:	EUR 30,90
Kepler Cheuvreux, Kaufen:	EUR 30,00
mwb research AG, Kaufen:	EUR 34,00
ODDO BHF SCA, Kaufen:	EUR 27,00
Pareto Securities AS, Kaufen:	EUR 28,00
M.M. Warburg & Co., Kaufen:	EUR 28,50
B. Metzler seel. Sohn Co. AG, Kaufen:	EUR 32,50
DZ Bank AG, Kaufen:	EUR 31,00

Der Durchschnittszielkurs aller Analysten liegt bei EUR 30,29 pro Kontron-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 23,50 liegt um EUR 6,79 (rund 22,42 %) unter dem von den Analysten angegebenen Durchschnittszielkurs.

e) Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Pflichtangebots sowie des Ergebnisses der Fairness Opinion kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der folgenden Gesamtbeurteilung:

- (1) Der Angebotspreis entspricht dem geringsten Angebotspreis, den die Bieterin nach den gesetzlichen Preisvorschriften anbieten darf. Der Angebotspreis bewegt sich im gesetzlich zugelassenen Rahmen. Da die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage gestattet hat, ist auch die BaFin bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angebotspreis den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die der Bieterin aufgeben, den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung anzubieten.
- (2) Die Gegenleistung liegt mit 22,42% deutlich unterhalb des durchschnittlichen Kursziels, das die Analysten seit Oktober 2025 veröffentlicht haben.
- (3) Die Gegenleistung liegt rund EUR 0,26 unter dem Durchschnittskurs der Kontron-Aktie der letzten 12 Monate.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat haben Ernst & Young beauftragt, eine Fairness Opinion abzugeben. Ernst & Young kommt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass - vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion - die angebotene Gegenleistung je Kontron-Aktie unterhalb einer angemessenen Bandbreite liegt und für die Kontron-Aktionäre finanziell nicht angemessen ist.

VI. Absichten der Bieterin / Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Pflichtangebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft

1. Angaben der Bieterin

Nachfolgend haben Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben der Bieterin zu den Absichten der Bieterin sowie den voraussichtlichen Folgen des Pflichtangebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft zusammengefasst. Für eine vollständige Darstellung verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Angaben der Bieterin unter

a) Hintergrund des Angebots

Die Bieterin beschreibt den Hintergrund des Angebots in der Angebotsunterlage (Auszug) wie folgt:

„Der Bieter kommt mit diesem Pflichtangebot daher seiner gesetzlichen Verpflichtung nach Kontrollerlangung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG nach. Dieses Angebot hat die Erhöhung der Beteiligung der Ennoconn-Gruppe an Kontron zum Ziel. Dies soll eine Beteiligung an Kontron langfristig absichern und aufrechterhalten. Hierdurch soll der Ennoconn-Gruppe ermöglicht werden, in Zukunft flexibler weitere Kontron-Aktien zu erwerben, ohne ein erneutes Pflichtangebot zu unvorteilhafteren Konditionen abgeben zu müssen. Für den Bieter stellen Kontron und die Kontron-Gruppe grundsätzlich eine attraktive Kapitalanlage dar. Nach wie vor sieht der Bieter weiteres ökonomisches Potential in der Kontron-Gruppe. Daher strebt der Bieter eine Rendite auf sein Investment durch nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes an und möchte der Kontron-Gruppe durch Stabilität und Planungssicherheit zu einer gesunden Unternehmensentwicklung verhelfen.“

Die Bieterin will, nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats, mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und verfolgt insoweit kein spezifisches bzw. kein strategisches Anlegerinteresse.

b) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass sie keine Einflussnahme auf die künftige Geschäftspolitik oder das Vermögen oder künftige Verpflichtungen der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe beabsichtigt. Die Bieterin hat keine Absichten im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe, insbesondere gibt es keine Absichten, die zu einer Zunahme der Verbindlichkeiten der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden. Es gibt auch keine Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder Verbindlichkeiten der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren bzw. seinen Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

c) Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem zurzeit aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand der Kontron konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin hat keine Absicht, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

Der Vollzug der Transaktion wird sich nicht auf die Größe des Aufsichtsrats der Kontron auswirken. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kontron zu verändern.

d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen

Nach Angaben der Bieterin sind die Mitarbeiter der Kontron sowie deren Qualität und Einsatz sowie deren Kompetenz und Engagement die Grundlage für den derzeitigen und künftigen Unternehmenserfolg der Kontron. Die Bieterin erwartet bei den Geschäftstätigkeiten der Ennoconn-Gruppe und der Kontron-Gruppe keine Überschneidungen im Personalbereich. Die Bieterin beabsichtigt keinen Personalabbau als Folge des Vollzugs der Transaktion und des Kontrollwechsels. Die Bieterin beabsichtigt weiterhin nicht, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe zu einer Änderung der Belegschaft, von deren Beschäftigungsbedingungen oder deren Arbeitnehmervertretungen zu veranlassen. Nach Angaben der Bieterin wird der Vollzug der Transaktion daher keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Kontron-Gruppe, deren Vertretungen sowie ihre wesentlichen Beschäftigungsbedingungen haben.

e) Sitz von Kontron, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Sitz oder die Verwaltung von Kontron aus Linz, Österreich zu verlegen. Die Bieterin hat auch keine Absichten hinsichtlich einer Verlegung oder Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile der Kontron oder eines Mitgliedes der Kontron-Gruppe.

f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin hat keine Absichten, nach einem erfolgreichen Vollzug des Pflichtangebots Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Kontron zu beschließen. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin nicht, die Rechtsform der Kontron zu ändern, ein Delisting der Kontron zu veranlassen oder einen Squeeze-Out durchzuführen.

Die Voraussetzungen solcher Maßnahmen und die Auswirkungen auf die Aktionäre der Kontron sind in Ziffer 15 der Angebotsunterlage wiedergegeben.

g) Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit

Die Bieterin hat im Hinblick auf ihre eigenen künftigen Geschäftstätigkeiten sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten ergänzenden Gesichtspunkte betreffend den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, künftiger Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen nicht die Absicht, aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine Änderungen im Hinblick auf Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, keine Änderung künftiger Verpflichtungen, keine Veränderung der Arbeitnehmer und deren Vertretungen, keine Veränderungen von Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und keine wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin beabsichtigt. Die Bieterin hat, mit Ausnahme der in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Angebotsunterlage dargestellten Beschreibungen der Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, keine Absicht das Vermögen zu verändern.

2. Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen zu den Zielen und Absichten der Bieterin wie nachfolgend Stellung. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Würdigung der von der Bieterin mit dem Pflichtangebot verfolgten Absichten sowohl unabhängig voneinander erfolgt ist als auch miteinander diskutiert wurde. Die Angaben der Bieterin zu den mit dem

Pflichtangebot verfolgten Absichten können Vorstand und Aufsichtsrat naturgemäß nicht vollständig verifizieren. Sie haben aber keinen Anlass, an den Angaben der Bieterin zu den mit Pflichtangebot verfolgten Absichten zu zweifeln. Sie halten sie für plausibel.

a) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es ausdrücklich positiv, dass die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage keine Einflussnahme auf die künftige Geschäftspolitik oder das Vermögen oder künftige Verpflichtungen der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keine Absichten hat, die zu einer Zunahme der Verbindlichkeiten der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen. Des Weiteren begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder Verbindlichkeiten der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe hat.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren bzw. seinen Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

b) Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat begrüßt es ausdrücklich, dass die Bieterin nicht anstrebt, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern. Der derzeitige Vorstand hat das volle Vertrauen des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat begrüßt es ebenfalls ausdrücklich, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kontron zu verändern.

c) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Einschätzung der Bieterin, dass die Mitarbeiter der Kontron sowie deren Qualität und Einsatz sowie deren Kompetenz und Engagement die Grundlage für den derzeitigen und künftigen Unternehmenserfolg der Kontron sind. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin bei den Geschäftstätigkeiten der Ennoconn-Gruppe und der Kontron-Gruppe keine Überschneidungen im Personalbereich erwartet. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keinen Personalabbau als Folge des Vollzugs der Transaktion und des Kontrollwechsels beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen weiter, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe zu einer Änderung der Belegschaft, deren Beschäftigungsbedingungen oder deren Arbeitnehmervertretungen zu veranlassen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass nach Angaben der Bieterin der Vollzug der Transaktion keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Kontron-Gruppe, deren Vertretungen sowie ihre wesentlichen Beschäftigungsbedingungen haben wird.

d) Sitz von Kontron, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin hat nicht die Absicht, den Sitz oder die Verwaltung der Zielgesellschaft zu verlegen. Ferner bestehen keine Absichten, die Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es auch, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Sitz oder die Verwaltung von Kontron aus Linz/Österreich zu verlegen, wesentliche Unternehmensteile der Kontron oder eines Mitglieds der Kontron-Gruppe zu verlegen, zu schließen oder neu zu errichten.

e) Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keine Absichten hat, nach einem erfolgreichen Vollzug des Pflichtangebots Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Kontron zu beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, nicht die Rechtsform der Kontron zu ändern, kein Delisting der Kontron zu veranlassen oder einen Squeeze-Out durchzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen den hierzu gemachten Vorbehalt der Bieterin in der Angebotsunterlage an. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Falle einer Änderung der Pläne im besten Interesse der Kontron unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und anderer Stakeholder nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

f) Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin, im Hinblick auf ihre eigenen künftigen Geschäftstätigkeiten sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten ergänzenden Gesichtspunkte betreffend den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, künftiger Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und die Beschäftigungsbedingungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot keine Veränderungen vorzunehmen.

3. Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Die Bieterin hat in Ziffer 14 der Angebotsunterlage die Auswirkungen eines zu 100% erfolgreichen Angebots dargestellt. Das Anlagevermögen steigt um TEUR 1.001.025,12. Die Steigerung folgt aus dem Erwerb der unter dem Angebot erworbenen Kontron-Aktien, die zum Anschaffungswert bilanziert werden. In gleicher Höhe steigen die Verbindlichkeiten, weil der Erwerb der Kontron-Aktien ausschließlich durch Fremdkapital finanziert ist. Insgesamt steigt die Bilanzsumme der Bieterin um TEUR 1.001.025,12. Zu den erwarteten Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin führt die Bieterin aus, dass die Bieterin keine Dividendenausschüttung und somit auch keinen Effekt auf die Ertragslage erwartet. Die Ertragslage wird durch die Zinsen auf das in Anspruch genommene Darlehen aus dem Kreditvertrag belastet. Bezüglich der Einzelheiten wird auf Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

4. Voraussichtliche Folgen des Pflichtangebots für Kontron

Es gibt gegenwärtig keine Erkenntnisse, dass die Veröffentlichung der Angebotsunterlage und/oder die Vollziehung des Angebots Auswirkungen auf Finanzierungsvereinbarungen der Kontron und ihrer Konzerngesellschaften haben wird. Soweit Finanzierungsvereinbarungen vertragliche Regelungen enthalten, die an einen Kontrollwechsel anknüpfen (*Change of Control*), finden diese grundsätzlich nur Anwendung, wenn die Bieterin die Mehrheit der Aktien von Kontron erwerben würde (was aus gegenwärtiger Sicht nicht zu erwarten ist). Vorsorglich hat Kontron einen Kündigungsverzicht seitens eines Teiles der kreditgebenden Banken (Waiver) eingeholt bzw. wurde dieser seitens der kreditgebenden Banken in Aussicht gestellt. Aus gegenwärtiger Sicht geht Kontron daher nicht davon aus, dass es zu wesentlichen Auswirkungen auf Finanzierungsvereinbarungen kommen wird.

Kontron und ihre Konzerngesellschaften haben auch im Übrigen keine wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Rechtsfolgen an den Erwerb der Kontrollbeteiligung durch die Bieterin und/oder die Ennoconn-Gruppe oder die Vollziehung des Pflichtangebots knüpfen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von keinem wesentlichen Geschäftspartner Hinweise erhalten, dass sie das Pflichtangebot der Bieterin oder die Durchführung des Angebots zum Anlass nehmen, die Geschäftsbeziehung zu Gesellschaften des Kontron-Konzerns zu beenden oder auf eine wesentliche Änderung der Konditionen oder des Umfangs der Geschäftsbeziehung hinzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten nicht, dass der Vollzug des Pflichtangebots erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen haben wird. Allerdings haben Vorstand und Aufsichtsrat nicht mit allen wesentlichen Geschäftspartnern gesprochen, um zu erkunden, welche Position sie zu dem Pflichtangebot der Bieterin und einem Kontrollwechsel einnehmen. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Vollziehung des Pflichtangebots Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen haben wird.

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird der Vollzug des Pflichtangebots keine Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Kontron AG und ihrer Konzerngesellschaften haben. Kontron hat die möglichen steuerlichen Auswirkungen des Pflichtangebots allerdings nicht umfassend geprüft. Eine solche Prüfung war dem Vorstand und dem Aufsichtsrat innerhalb des für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens nicht möglich.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage nicht mitgeteilt, dass sie künftig auf die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zur Verwendung des Bilanzgewinns und insbesondere zur Ausschüttung von Dividenden Einfluss nehmen will.

VII. Auswirkungen auf die Aktionäre der Zielgesellschaft

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Aktionären von Kontron Hinweise für eine Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots zur Verfügung zu stellen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände eigenständig und eigenverantwortlich, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Pflichtangebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

2. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Pflichtangebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Pflichtangebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen, werden künftig nicht mehr von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses oder einer positiven Geschäftsentwicklung von Kontron profitieren. Andererseits tragen sie auch nicht mehr die Risiken aus negativen Entwicklungen der Zielgesellschaft oder des Aktienkurses.

- Mit der Übertragung der Aktien bei Vollzug werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen
- Das Pflichtangebot wird nur vollzogen, wenn die in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargestellten Angebotsbedingungen eingetreten sind. Ob dies der Fall ist, stellt sich möglicherweise erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus. Laut Angebotsunterlage kann sich die Abwicklung des Angebots bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Pflichtangebots ergebender Kontron-Aktien (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Kontron-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Pflichtangebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Aktionären von Kontron, die das Pflichtangebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Pflichtangebot. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre der Zielgesellschaft. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Kontron-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Aktionäre von Kontron, die das Pflichtangebot bereits angenommen haben, anpassen zu müssen.
- Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu einer kontrollierenden Beteiligung, die einen beherrschenden Einfluss vermittelt, ohne dass ihr die Mehrheit der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte zusteht, innerhalb eines Kalenderjahres Aktien hinzu, die ihr unter Berücksichtigung allfälliger zuvor erfolgter Veräußerungen von Aktien im Vergleich zum letzten Tag des vorangegangenen Kalenderjahres zusätzlich mindestens 3 % der Stimmrechte von Kontron verschaffen (sog. "Creeping-in"), muss neuerlich ein Pflichtangebot für alle Beteiligungspapiere von Kontron gestellt werden (§ 22 Abs 4 i.V.m. § 27b Abs 2 ÜbG).
- Ein Rücktritt von der Annahme des Pflichtangebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich. Im Zeitraum zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Veröffentlichung des Eintritts aller Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts) gewährt die Bieterin jedem Kontron-Aktionär jedoch das uneingeschränkte Recht, von seiner Annahme des Angebots zurückzutreten.
- Da der Vollzug des Pflichtangebots unter der Bedingung von fusionskontrollrechtlichen und investitionskontrollrechtlichen Freigaben steht (siehe Ziffer 10 der Angebotsunterlage), kann sich die Vollziehung bis zum 13. Januar 2027 verzögern. Es besteht das Risiko, dass die fusionskontrollrechtlichen und investitionskontrollrechtlichen Freigaben nicht fristgerecht eingeholt werden können und die Bedingungen daher nicht eintreten.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind, insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages, Squeeze-Out- oder

Umwandlungsmaßnahmen. Diese Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Unternehmenswert von Kontron und gegebenenfalls den Börsenkursen der Kontron-Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und gerichtlich überprüft werden. Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Selbst wenn die in einem solchen Fall kraft Gesetzes zu zahlende Abfindung über der Höhe der Barabfindung der Bieterin nach dem Angebot liegen sollte, haben die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf Anpassung der Angebotsgegenleistung.

3. Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Annahme des Pflichtangebots

Aktionäre von Kontron, die das Pflichtangebot nicht annehmen und ihre Kontron-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Kontron AG. Sie sollten unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kontron-Aktien, für die sie das Pflichtangebot nicht annehmen.
- Kontron-Aktien, für die das Pflichtangebot nicht angenommen wurde, werden grundsätzlich weiter an der Börse gehandelt. Es ist allerdings ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Kontron-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- Der Vollzug des Pflichtangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an den ausgegebenen Kontron-Aktien führen. Nach der Durchführung dieses Angebots kann das Angebot und die Nachfrage an Kontron-Aktien niedriger als gegenwärtig werden. Es kann hierdurch die Liquidität der Kontron-Aktien sinken. Eine niedrigere Liquidität der Kontron-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Kontron-Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über Kontron-Aktien kurzfristig nicht oder gar nicht ausgeführt werden können.
- Der Vollzug des Angebots und insbesondere eine Verringerung des Streubesitzes können dazu führen, dass die Kontron AG die von bestimmten Indexanbietern festgelegten Kriterien für den Verbleib der Kontron-Aktien in einem Index nicht mehr erfüllt. Kontron ist aktuell im SDAX und TecDAX Index notiert. Dies kann dazu führen, dass Fonds und institutionelle Anleger, die diesen Index in ihrem Portfolio abbilden, Kontron-Aktien veräußern und in Zukunft keine weiteren Kontron-Aktien mehr erwerben werden. Ein daraus resultierendes größeres Angebot an Kontron-Aktien bei gleichzeitig geringerer Nachfrage nach Kontron-Aktien kann sich nachteilig auf den Börsenkurs der Kontron-Aktien auswirken.
- Nach dem Vollzug des Angebots kann die Bieterin über eine höhere Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von Kontron verfügen, um bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung leichter als bisher zu beschließen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Satzungsänderungen. Die Bieterin kann in Abhängigkeit von der Annahmequote des Angebots auch über eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung von Kontron und damit über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen, Spaltungen, ein Delisting und die Auflösung der Gesellschaft, durchzusetzen. Nur bei einem Teil dieser Maßnahmen bestünde die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Kontron-Aktien

auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Bewertung grundsätzlich auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme durch die Hauptversammlung beruhen müsste, könnte der Wert einer solchen Gegenleistung dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- Die Bieterin könnte eine Übertragung der Kontron-Aktien der Minderheitsaktionäre auf sich gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl von Kontron-Aktien hält (siehe Ziffern 15.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft bestimmen. Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch höher oder niedriger sein.

VIII. Stand behördliche Genehmigungen und Verfahren

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 10 darauf hin, dass der geplante Erwerb von Kontron-Aktien durch die Bieterin bei Überschreiten gewisser Stimmrechtsschwellen diverse fusionskontrollrechtliche Freigaben durch die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und den USA erfordert. Außerdem sind investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich und Taiwan erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diese Schritte noch nicht erfolgt sind, sondern von der Bieterin erst nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eingeleitet werden. Für die weiteren Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren wird auf die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 10 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung ein Risiko besteht, dass die in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage vorgesehenen fusionskontrollrechtlichen und investitionskontrollrechtlichen Angebotsbedingungen nicht bis zum 31. Dezember 2026 eintreten. Insbesondere können fusionskontrollrechtliche Prüfverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika in komplexen Fällen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Auch investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren, namentlich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Frankreich, können sich – insbesondere bei Einleitung vertiefter Prüfungen – über mehrere Monate erstrecken. Sollten die erforderlichen Freigaben nicht bis zum 31. Dezember 2026 vorliegen und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf die betreffenden Angebotsbedingungen verzichtet haben, würde das Pflichtangebot gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage erlöschen, mit der Folge, dass die durch die Annahme des Pflichtangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen würden. Die Kontron-Aktionäre sollten dieses Risiko bei ihrer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots berücksichtigen.

IX. Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands stehen nach eigenen Angaben weder in einer persönlichen noch geschäftlichen Beziehung oder in einem Näheverhältnis zur Bieterin und zu mit ihr gemeinsam handelnden Personen. Sie halten insbesondere keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Bieterin oder einer gemeinsam mit ihr handelnden Person.

Von den fünf Aufsichtsratsmitgliedern stehen Herr Steve Chu, Herr Joe Fijak und Frau Mavis Hong in Beziehungen zur Bieterin bzw. zu Foxconn.

Herr Steve Chu ist Vorsitzender des Board of Directors der Bieterin. Neben dieser Tätigkeit ist Herr Chu CEO der Goldtek Technology, Board Director der EI (Ennoconn International Investment Co. Ltd.), und hat weitere Mandate bei EnnoMech Precision Co. Ltd., sowie bei CASwell, Inc.

Herr Joe Fijak ist Vice President der Bieterin.

Frau Mavis Hong ist Senior Director Group Central Finance bei Foxconn.

Frau Badstöber und Herr Chwatal stehen in keiner Beziehung und keinem Näheverhältnis zur Bieterin und zu mit ihr gemeinsam handelnden Personen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Bieterin oder einer gemeinsam mit ihr handelnden Person.

1. Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern

Am 22. Juni 2026 hat die Bieterin mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Hannes Niederhauser bezüglich 1.419.463 von ihm gehaltener Aktien eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung abgeschlossen. Parallel dazu hat die Bieterin mit Herrn Niederhauser und drei Banken, bei denen diese 1.419.463 Aktien von Herrn Niederhauser eingebucht sind, Depotsperrevereinbarungen abgeschlossen, wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage dargestellt. Die Bieterin oder gemeinsam mit ihr handelnde Personen haben ansonsten keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Erlangung einer Kontrollbeteiligung oder dem Pflichtangebot getroffen. Den Mitgliedern des Vorstands wurde keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt. Die Mitglieder des Vorstands werden ihre Tätigkeit nach Vollzug des Pflichtangebotes unverändert fortsetzen. Die Bieterin hat in Ziffer 8.2 ihrer Angebotsunterlage ausgeführt, dass sie nicht beabsichtigt, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

2. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot

Nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit ihr handelnde Personen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot der Bieterin finanzielle oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

X. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen

Von den Mitgliedern des Vorstands hielten bei Veröffentlichung des Pflichtangebots und halten im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme Aktien der Kontron wie folgt:

- Hannes Niederhauser, Vorsitzender des Vorstands, 1.419.463 Kontron-Aktien.
- Dr. Clemens Billek, Mitglied des Vorstands, 5.000 Kontron-Aktien.
- Michael Riegert, Mitglied des Vorstands, 10.625 Kontron-Aktien.

Die Vorstände beabsichtigen mit diesen Aktien das Angebot nicht anzunehmen. Wie unter Ziffer IX 1. dieser Stellungnahme dargestellt, hat Herr Niederhauser mit seinen 1.419.463 Kontron-Aktien eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen, wonach er das Angebot mit diesen 1.419.463 Kontron-Aktien nicht annehmen wird.

Des Weiteren hat Kontron die Ansprüche der Vorstände aus am 19. Juni 2026 von ihnen ausgeübten Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2024/2025 (Tranchen 2024 und 2025) mit 350.000 eigenen Aktien bedient. Herr Niederhauser hat 120.000 Kontron-Aktien erhalten, Herr Dr. Billek 100.000 Kontron-Aktien, Herr Riegert 100.000 Kontron-Aktien und Herr

Schulz 30.000 Kontron-Aktien. Diese 350.000 Kontron-Aktien wurden zur Annahme des Pflichtangebots eingereicht, damit die Vorstände aus dem Erlös den Kaufpreis für die Aktien (entsprechend dem Aktienoptionsprogramm) sowie die bei Ausübung der Aktienoptionen fällig gewordene Steuer bezahlen können. Rund 85 % des erwarteten Erlöses müssen hierfür aufgewendet werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hielt bei Veröffentlichung des Pflichtangebots und hält im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme nur die Aufsichtsratsvorsitzende Frau Claudia Badstöber 1.992 Kontron-Aktien. Alle weiteren Aufsichtsratsmitglieder halten keine Kontron-Aktien.

Frau Badstöber beabsichtigt nicht, das Pflichtangebot anzunehmen.

XI. Zusammenfassung und Empfehlung

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin, wie sie sich aus der Angebotsunterlage ergeben, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, jeweils unabhängig voneinander die Angebotsunterlage geprüft. Das Ergebnis der Prüfung fassen Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, wie folgt zusammen:

1. Die Bieterin erfüllt mit dem Angebot eine ihr gesetzlich obliegende Angebotspflicht.
2. Der Angebotspreis entspricht dem geringsten Angebotspreis, den die Bieterin nach den gesetzlichen Mindestpreisvorschriften aufgrund eines Vorerwerbspreises von EUR 23,50 anbieten konnte.
3. Der Angebotspreis von EUR 23,50 liegt um EUR 0,26 unter dem Durchschnittskurs der Kontron-Aktie der letzten 12 Monate. Der Angebotspreis beinhaltet also keine Prämie zu diesem letzten 12-Monatsdurchschnittskurs der Kontron-Aktie, sondern einen Abschlag von EUR 0,26.
4. Der Angebotspreis bleibt allerdings sehr deutlich hinter den zuletzt von Analysten geäußerten Kurszielen zurück. Der Median-Zielkurs der Kontron-Aktie basierend auf unabhängigen Analysteneinschätzungen betrug zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme rund EUR 30,29 und liegt damit rund 22,42 % über dem Angebotspreis. Damit teilen auch die Analysten die Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Wert der Kontron-Aktie deutlich höher ist als der Angebotspreis. Der Angebotspreis spiegelt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die künftigen Ertragsaussichten der Zielgesellschaft nicht annähernd wider. Auch die Bieterin selbst glaubt an künftig höhere Ertragsaussichten und führt in der Angebotsunterlage dazu aus, dass Kontron und die Kontron-Gruppe für die Bieterin grundsätzlich eine attraktive Kapitalanlage darstellen. Das Angebot spiegelt das Wertschöpfungspotential der Kontron somit nicht angemessen wider.
5. Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, haben Ernst & Young beauftragt, eine Fairness Opinion abzugeben. Die Fairness Opinion kommt zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis deutlich unterhalb einer angemessenen Bandbreite liegt und aus finanzieller Sicht nicht angemessen ist.
6. Alle im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Auslagen, Gebühren und Spesen, die die Depotbanken erheben, sind von den das Angebot annehmenden Kontron-Aktionären selbst zu tragen und werden nicht von der Bieterin übernommen.

7. Aufgrund gegebenenfalls noch einzuholender behördlicher Genehmigungen kann sich die Abwicklung des Angebots bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.
8. Bei einer Gesamtschau sehen Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, keine Grundlage, den Aktionären der Kontron die Annahme des Angebots zu empfehlen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, das Angebot abzulehnen.
9. Über Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebots muss allerdings jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Informationen in der Angebotsunterlage und in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Kontron-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer durch den Übernahmeausschuss, übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.
10. Die Abgabe dieser Stellungnahme und die Empfehlung haben der Vorstand in seiner Sitzung am 8. Juli 2026 und der Übernahmeausschuss des Aufsichtsrats in seiner Sitzung, ebenfalls am 8. Juli 2026, jeweils einstimmig, beschlossen.

Linz, den 8. Juli 2026

Kontron AG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat

Anlage Fairness Opinion von Ernst & Young vom 8. Juli 2026

**Fairness Opinion nach IDW S 8 zur
finanziellen Angemessenheit des
Angebotspreises der Ennoconn Corporation
(Taiwan) für die Kontron AG (Österreich)**

Opinion Letter

Reliance Restricted

08. Juli 2026



The better the question. The better the answer. The better the world works.

Kontron AG
Industriezeile 35
4020 Linz

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Blumauerstraße 46
4020 Linz
ey.com/austria

Opinion Letter

08. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage unseres Einzelvertrages vom 18. Juni 2026 wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ("EY-Parthenon", "EY" oder "wir"), vom Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG (Sitz in Linz, Österreich) ("Kontron", "Sie", "Auftraggeber" oder "Zielgesellschaft") mit der Erstellung einer Fairness Opinion zum Angebotspreis der Ennoconn Corporation (Sitz in New Taipei City, Taiwan) von EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG aus Sicht der Aktionäre der Zielgesellschaft beauftragt. Der Beurteilungsstichtag ist der 08. Juli 2026.

Ennoconn Corporation, die größte Aktionärin der Kontron AG, hat die Schwelle von 30% der Stimmrechte an der Kontron AG überschritten und ist somit verpflichtet, allen Aktionären der Kontron AG ein Pflichtangebot zum Erwerb ihrer Aktien zu unterbreiten. Der Angebotspreis beläuft sich auf EUR 23,50 je Aktie in bar. Vor diesem Hintergrund hat das Management der Kontron AG den Angebotspreis zu prüfen und zu beurteilen.

Im Zuge der Fairness Opinion wird die finanzielle Angemessenheit des vorliegenden Angebotspreises auf Basis der Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions IDW S 8 i.d.F. 2011 („IDW S 8“) dargestellt. Alleiniger Zweck der Fairness Opinion ist die unabhängige, nach Maßgabe des IDW S 8 durchgeführte Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG. Sie ersetzt damit weder die eigenständige Würdigung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat, noch enthält sie eine Empfehlung gegenüber den Aktionären der Zielgesellschaft zur Annahme oder Ablehnung des öffentlichen Angebots.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. maßgebend.

Dr. Christina Khinast-Sittenthaler
Partner
T: +43 (0) 723 790 790 5002
M: +43 (0) 664 60003 5002
E: christina.khinast@parthenon.ey.com

Mag. Tamara Holzer
Senior Manager
T: +43 (0) 723 790 790 5028
M: +43 (0) 664 60003 5028
E: tamara.holzer@parthenon.ey.com

Patrick Küster, MSc
Manager
T: +43 (0) 1 21170 7117
M: +43 (0) 664 60003 7117
E: patrick.kuester@parthenon.ey.com

Disclaimer

Dieser Opinion Letter wurde ausschließlich zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG im Zusammenhang mit der Beurteilung des Angebotspreises im Rahmen des Übernahmeangebots erstellt und begründet keine Schutzwirkung zugunsten Dritter (kein „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“), es sei denn, wir stimmen einer Haftung gegenüber dem Dritten ausdrücklich schriftlich zu, wobei sich unsere Haftungsbeschränkung nach der mit dem Kunden vereinbarten richtet.

Die Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an Gesellschafter oder sonstige Dritte dar, der Transaktion zuzustimmen oder diese abzulehnen, und darf nicht als Grundlage für eine entsprechende Entscheidung herangezogen werden. Gegenstand dieser Fairness Opinion ist ausschließlich die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung aus ökonomischer Sicht („from a financial point of view“). Andere rechtliche, steuerliche, strategische oder sonstige Aspekte im Rahmen des Übernahmeangebots waren nicht Gegenstand unserer Untersuchung und werden von dieser Fairness Opinion nicht erfasst. Wir haben uns bei der Erstellung dieser Fairness Opinion auf die uns von der Kontron AG zur Verfügung gestellten Informationen gestützt und deren Richtigkeit und Vollständigkeit unterstellt, ohne diese eigenständig zu prüfen (insbesondere keine eigenständige Due Diligence, Bewertung oder Prüfung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vorgenommen). Diese Fairness Opinion beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Markt-, Unternehmens- und sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung oder Anpassung dieser Fairness Opinion bei nachträglichen Änderungen besteht nicht. Unsere Tätigkeit umfasst keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG.

Beschränkung des Leistungsumfangs (1/3)

Bei der erhaltenen Planungsrechnung handelt es sich um den Longrangeplan (2026 – 2029) vom September/Oktober 2025 sowie um das überarbeitete Budget 2026 vom November/Dezember 2025. Auf Basis von Gesprächen mit dem Management der Kontron AG wurde uns die Aktualität und Anwendbarkeit des Longrangeplans für die Planjahre 2027 – 2029 zugesichert. Das Planjahr 2026 des Longrangeplans wurde durch das aktuellere Budget 2026 ersetzt. Wir haben keine Notwendigkeit von Planungsanpassungen identifiziert.

Analysen von regionalen und sektoralen Rahmenbedingungen (insbesondere Regulierung, technologische Entwicklung, Wettbewerbsstruktur und Kundenstruktur) sowie Einsicht in Unternehmensverträge waren vereinbarungsgemäß nicht Teil des Leistungsumfangs sowie keine Bewertung hinsichtlich nicht betriebsnotwendigem Vermögen. Wir haben keine Analyse der Mitbewerber durchgeführt und auch keine Marktpotenzialanalyse erstellt.

Beschränkung des Leistungsumfangs (2/3)

Des Weiteren können wir keine Zusicherung bezüglich der Erzielbarkeit der prognostizierten Ergebnisse geben, da Ereignisse und Umstände oft nicht den Erwartungen gemäß eintreten, die tatsächlichen Ergebnisse in erheblichem Maße von den erwarteten Ergebnissen abweichen können und das Erreichen der prognostizierten Ergebnisse von den Maßnahmen, Plänen und Annahmen des Managements abhängt. Wir haben jedoch die Plausibilität der Annahmen der Planungsrechnung analysiert und mit dem Management der Kontron AG sowie deren größten Tochtergesellschaften besprochen, um festzustellen, ob die Planungsrechnung eine angemessene Grundlage für die Einbeziehung in unsere Angemessenheitsbeurteilung des Angebots der Ennoconn Corporation darstellt. Bei der Plausibilitätsanalyse haben wir uns in Absprache mit dem Management der Kontron AG auf die größten Einzelgesellschaften und Unternehmensbereiche fokussiert.

Unserer Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, Marktbedingungen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Fairness Opinion zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. EY hat keine Verpflichtung, die Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu bestätigen.

Die Fairness Opinion befasst sich ausschließlich mit der Bewertung der Angemessenheit der gebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für Kontron-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin) zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fairness Opinion (d. h. am 08. Juli 2026) und nicht mit sonstigen Aspekten oder Auswirkungen des Pflichtangebots. Wir weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung des Angebotspreises für die Kontron-Aktionäre abgegeben wurde. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (insbesondere nicht an die Kontron-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der Kontron-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. Insbesondere kommt in diesem Zusammenhang keine vertragliche Beziehung zwischen EY und Dritten, welche die Fairness Opinion lesen, zustande. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmung von EY, dass die Fairness Opinion der Stellungnahme als Anlage beigefügt werden darf, berechtigt Dritte (einschließlich Kontron-Aktionäre), sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness Opinion abzuleiten. EY haftet gegenüber Dritten nicht für die Fairness Opinion. Die Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die Kontron-Aktionäre und stellt keine Empfehlung zur Annahme oder Nicht-Annahme des Erwerbsangebots dar.

Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen EY und Kontron haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Beschränkung des Leistungsumfangs (3/3)

Die Fairness Opinion beinhaltet ausschließlich den in diesem Bericht angeführten Opinion Letter und beinhaltet kein Valuation Memorandum.

Fairness Opinions sind kein Ersatz für die eigenverantwortliche Beurteilung des Kaufpreises durch den Auftraggeber. Sie beinhalten keine Empfehlung zur Durchführung oder zum Unterlassen einer unternehmerischen Initiative oder einer damit verbundenen Maßnahme.

Es war nicht Teil unserer Aufgaben, die im Rahmen der Mitwirkung durch den Auftraggeber überlassenen Informationen und Dokumente oder öffentlich verfügbare Informationen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen.

Unsere Bewertungsleistungen stellen keine Abschlussprüfung, Prüfung oder Erstellung von Dokumenten oder vereinbarte Untersuchungshandlungen dar; wir können und werden daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserem Bericht dargestellten Finanzdaten erteilen. Wir werden insbesondere keinen Bestätigungsvermerk über die physische Existenz eines Vermögenswerts erteilen.

Unsere Leistungen umfassen keine rechtliche oder steuerliche Beratung.

Die Beratungsleistungen berücksichtigen nicht die Interessen Dritter. Sie sind ausschließlich für Sie und Ihre interne Verwendung bestimmt und sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, es sei denn, wir haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Dritte können aus diesem Opinion Letter keine Rechte herleiten oder anderweitig aus diesem Opinion Letter Nutzen ziehen, es sei denn, wir haben schriftlich etwas Anderes vereinbart. Wir erbringen unsere Leistungen nicht für die Zwecke Dritter oder zum Schutz deren Interessen, sofern wir nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben. Ihre verbundenen Unternehmen sind ebenfalls „Dritte“ in diesem Sinne.

Weitergabe unseres Berichts an Dritte

Der Opinion Letter wird Ihnen zu vorstehend genanntem Zweck bereitgestellt. Es ist nicht gestattet, ihn für andere Zwecke zu verwenden oder sich für andere Zwecke auf ihn zu stützen. Des Weiteren darf unser Bericht ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben oder mit Dritten besprochen werden.

Wir verweisen auf Punkt 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. insbesondere hinsichtlich der Weitergabe an verbundene Unternehmen und professionelle Berater. Es ist gestattet, den Opinion Letter der Stellungnahme der Kontron AG bezüglich des Pflichtangebots, insbesondere des Angebotspreises, beizufügen, vorausgesetzt der Opinion Letter wird der Stellungnahme ungekürzt und inklusive Disclaimer beigelegt.

Haftungsbeschränkung

Entsprechend Punkt 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ (Appendix) ist unsere Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden auf EUR 726.730,- begrenzt. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet, wobei die Beweislastumkehr gemäß § 1298 Satz 2 ABGB ausgeschlossen wird. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Vorbehaltlich unserer Verpflichtung, unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung zu erbringen, haften wir nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die aus der Vorenthaltung oder Verschleierung von für unsere Arbeit wesentlichen Tatsachen oder deren falsche Darstellung durch die Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertreter der Zielgesellschaften oder andere Personen, die wir um Informationen ersuchen, herrühren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verluste oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht wurden oder wenn die Vorenthaltung, Verschleierung oder falsche Darstellung von Tatsachen offensichtlich aus den uns gelieferten Informationen zu erkennen gewesen wäre und von uns gemäß den Auftragsbedingungen in Betracht gezogen werden musste.

Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Bewertungsgrundlagen

- ▶ Perspektive:
Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises der Ennoconn Corporation i.H.v. EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG gemäß Pflichtangebot vom 29. Juni 2026
- ▶ Technischer Bewertungsstichtag:
31. Dezember 2025
- ▶ Beurteilungsstichtag:
08. Juli 2026
- ▶ Kenntnisstand: 08. Juli 2026
- ▶ Informationsbasis / wesentliche Dokumente:
Konzernabschluss (geprüft) der Kontron AG zum 31.12.2025
Planungsrechnung 2026-2029, auf Entity-Ebene sowie konsolidiert
Budget 2026, auf Entity Ebene sowie konsolidiert
Erläuterungen zu relevanten historischen Sachverhalten sowie Planungsprämissen in Gesprächen mit dem Management der größten Tochtergesellschaften der Kontron AG und der Kontron AG selbst sowie in teilweise schriftlicher Form

1. Angemessenheit des Transaktionspreises i.S. dieser Fairness Opinion

Finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 liegt dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Anteil innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert sowie marktpreisorientiert ermittelten Werten liegt. Die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung ist stets aus Sicht der Aktionäre der Zielgesellschaft zu beurteilen. Fairness Opinions treffen keine Aussagen darüber, ob ein vorteilhafterer Transaktionspreis mit anderen Parteien erzielbar wäre.

2. Beurteilungsstichtag

Beurteilungsstichtag ist der 08. Juli 2026.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten im Juni/Juli 2026 in unseren Büros in Linz und Wien durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir mehrere Gespräche mit dem Management der Kontron AG sowie den größten Tochtergesellschaften der Kontron AG geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen des Managements über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaften. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung von Kontron liegt.

Unseren Arbeiten liegt ein Kenntnisstand vom 08. Juli 2026 zugrunde. Die Kontron AG hat uns eine Planungsrechnung (GuV) für die Jahre 2026 bis 2029 sowie den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2025 übermittelt. Das Budget für 2026 wurde im November/Dezember 2025, die Planungsrechnung für die Jahre 2027-2029 im September/Okttober 2025 vom Management der jeweiligen Gesellschaften anhand von Zielvorgaben des Konzerns erstellt und wurde vom Aufsichtsrat genehmigt. Laut Management sind das Budget sowie die Planung zum Bewertungsstichtag aktuell und entsprechen den aktuellen Annahmen.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Angebots erfolgte durch EY-Parthenon auf Basis der Ermittlung einer Wertbandbreite des Unternehmenswertes der Kontron AG sowie der daraus abgeleiteten Bandbreite für den Wert pro Aktie.

Unsere Arbeit umfasste die Plausibilisierung der Planungsprämissen sowie die Erstellung von Bewertungsüberlegungen für die Kontron AG auf Basis des WACC-FCF Ansatzes sowie zum Vergleich auf Basis von marktpreisorientierten Verfahren (Multiplikatorverfahren).

Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Bewertungsgrundlagen

- ▶ Perspektive:
Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises der Ennoconn Corporation i.H.v. EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG gemäß Pflichtangebot vom 29. Juni 2026
- ▶ Technischer Bewertungsstichtag:
31. Dezember 2025
- ▶ Beurteilungsstichtag:
08. Juli 2026
- ▶ Kenntnisstand: 08. Juli 2026
- ▶ Informationsbasis / wesentliche Dokumente:
Konzernabschluss (geprüft) der Kontron AG zum 31.12.2025
Planungsrechnung 2026-2029, auf Entity-Ebene sowie konsolidiert
Budget 2026, auf Entity Ebene sowie konsolidiert
Erläuterungen zu relevanten historischen Sachverhalten sowie Planungsprämissen in Gesprächen mit dem Management der größten Tochtergesellschaften der Kontron AG und der Kontron AG selbst sowie in teilweise schriftlicher Form

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir vorwiegend Gespräche mit folgenden Personen geführt:

- Dr. Clemens Billek (CFO, Kontron AG)
- Mag. Rene Krainer (Head of Group Controlling, Kontron AG)
- Helmut Fischer, MBA (Geschäftsführer, Kontron Europe GmbH)
- Mag. Nicole Nagy (Managing Director, Katek GmbH)
- Qerciz Mazrekaj, BSc (Director Finance & Accounting, Katek GmbH)
- Mag. Philipp Schulz (CSO, Kontron AG, Geschäftsbereiche Nordamerika & Aerospace/Defense)
- Michael Jeske (Managing Director, Kontron Transportation Group)
- Sven Heidewag, BA (Geschäftsführer, Kontron eSystems GmbH)

Das Management der Kontron AG hat uns durch Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung am 08. Juli 2026 bestätigt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei unseren Tätigkeiten zur Ermittlung der für unsere Analyse- und Bewertungsarbeiten erforderlichen Kapitalmarktdaten öffentlich verfügbare Informationen von S&P Capital IQ, Deutsche Bundesbank, Prof. Damodaran, Oxford Economics und EMIS-Marktstudien berücksichtigt.

Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Bewertungsmethode

► Zur Beurteilung herangezogenes Verfahren:

DCF-Bruttoverfahren (WACC-FCF Ansatz)

Multiplikatorverfahren (Trading-Multiplikatoren und Transaction-Multiplikatoren)

Volumengewichteter Drei-Monats-Durchschnittskurs

Zielaktienkurs durch Analystenschätzungen

4. Methoden zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Verfahren und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Methoden angewendet:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren
- Marktpreisorientierte Verfahren
- Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

4.1 Kapitalwertorientiertes Verfahren

Wir haben die sogenannte Bruttomethode bzw. den WACC-FCF Ansatz angewendet, bei der der Unternehmenswert durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt wird. Zentral für die Bewertung nach dem WACC-FCF Ansatz ist die Ableitung der zukünftigen finanziellen Zahlungsströme, auf die alle Kapitalgeber Anspruch haben, d. h. vor Abzug von Zinszahlungen (Free Cashflows), sowie die Schätzung eines nachhaltigen Free Cashflows, der für den Zeitraum über die Detailplanungsphase hinaus als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann.

Grundlage für die Ableitung der Free Cashflows waren die uns von der Kontron AG zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen mit Stand vom September/Okttober bzw. November/Dezember 2025. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Abzinsung der bewertungsrelevanten Free Cashflows erfolgt unter Verwendung eines risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatzes.

4.2 Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Bewertungsmethode

► Zur Beurteilung herangezogenes Verfahren:

DCF-Bruttoverfahren (WACC-FCF Ansatz)

Multiplikatorverfahren (Trading-Multiplikatoren und Transaction-Multiplikatoren)

Volumengewichteter Drei-Monats-Durchschnittskurs

Zielaktienkurs durch Analystenschätzungen

4.3 Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

Ergänzend haben wir folgende weitere kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert:

4.3.1 Volumengewichteter Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß Mitteilung der BaFin beträgt der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 10. Juni EUR 21,00 je Kontron-Aktie. EY hat den volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs ebenfalls nachgerechnet und kommt zum selben Ergebnis.

4.3.2 Zielaktienkurse

Als weitere Information haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien der Kontron AG im Zeitraum vom 17.09.2025 bis 11.06.2026 veröffentlicht wurden, analysiert.

Opinion Letter – Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

6. Zusammenfassende Stellungnahme

EY-Parthenon wurde mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Pflichtangebots der Ennoconn Corporation vom 29. Juni 2026 in Höhe von EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG beauftragt.

Zweck der Fairness Opinion ist die Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen ist.

Unsere Fairness Opinion dient der Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Kontron AG.

Die Fairness Opinion ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebots durch die Organe der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Beschränkungen des Leistungsumfangs verweisen wir auf die Seiten 3 - 5.

Unsere Beurteilung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen sowie ergänzender eigener Analysen und Recherchen, unter Beachtung des IDW S 8 sowie der in diesem Opinion Letter dargestellten Annahmen und Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Das Angebot von EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG liegt deutlich unterhalb einer angemessenen Bandbreite, die auf Basis kapitalwert- bzw. marktpreisorientierter Verfahren bestimmt wurde. Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir folglich der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 23,50 je Aktie der Kontron AG zum Beurteilungsstichtag 08. Juli 2026 i.S.d. IDW S 8 finanziell nicht angemessen ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. maßgebend.

Linz, den 08. Juli 2026

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H



MOXIS



Christina Khinast-Sittenthaler

Dr. Christina Khinast-Sittenthaler
Partner



MOXIS



Tamara Holzer

i. V. Mag. Tamara Holzer
Senior Manager

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Stand Oktober 2021

Struktur

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Anschreiben, der anwendbaren Leistungsbeschreibung und etwaigen Anlagen, inklusive der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der jeweiligen Letztfassung ("AAB 2018"), Anhang .A, die vertragliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen durch EY für den Mandanten („Mandatsvereinbarung“).
2. Für die Zwecke dieser Mandatsvereinbarung bezieht sich „Vertragspartei“ oder „Partei“ entweder auf EY oder den Mandanten.
3. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare Leistungsbeschreibung und etwaige Anlagen dazu, (c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (d) die AAB 2018 und (e) die übrigen Anlagen zu dieser Mandatsvereinbarung.

Definitionen

4. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht explizit definiert sind, haben die im Anschreiben und in der anwendbaren Leistungsbeschreibung jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) "Verbundenes Unternehmen des Mandanten" ist ein Unternehmen, das mit dem Mandanten im Sinne des § 189a UGB oder § 15 AktG verbunden ist.
 - (b) „Mandanteninformationen“: Informationen, die EY vom Mandanten oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.
 - (c) „Arbeitsergebnisse“: sämtliche Beratungsleistungen, Mitteilungen, Informationen, Technologien oder sonstige Inhalte, die EY in Erfüllung dieser Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellt.
 - (d) „EY-Mitglied“: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jedes Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.

- (e) „EY-Personen“: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von EY oder einem anderen EY-Mitglied.
- (f) „Interne Unterstützungsleistungen“: von EY genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen, (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z.B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.
- (g) „Personenbezogene Daten“: Mandanteninformationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen im Sinne der DSGVO beziehen.
- (h) „Bericht“: ein Arbeitsergebnis (oder ein Teil eines Arbeitsergebnisses), welches mit EY Briefkopf versehen oder unter der Marke EY oder auf andere Weise erkennbar als von oder in Zusammenarbeit mit EY, einem anderen EY-Mitglied oder EY-Person erstellt ist.
- (i) „Unterstützungsdienstleister“: externe Dienstleister von EY und anderen EY-Mitgliedern und deren jeweilige Unterauftragnehmer.
- (j) „Steuerberatung“: Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist.

Erbringung der Leistungen

5. Die Leistungen werden von EY in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung erbracht.
6. EY ist berechtigt, einen Teil der Leistungen an ein oder mehrere EY-Mitglieder oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Mandanten in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Mandanten liegt ausschließlich bei EY.
7. EY agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des Mandanten. Allein der Mandant ist verantwortlich für Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang

mit den Leistungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für seine Zwecke geeignet sind. Der Mandant benennt EY qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der Leistungen sowie die Nutzung und Umsetzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse.

8. Der Mandant verpflichtet sich, EY die Mandanteninformationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen).
9. Mandanteninformationen müssen richtig und vollständig sein. EY wird sich auf Mandanteninformationen verlassen und ist, sofern EY nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen. Die Bereitstellung von Mandanteninformationen (einschließlich Personenbezogener Daten), Ressourcen und Unterstützung an EY wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

Arbeitsergebnisse

10. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind zur Verwendung durch den Mandanten nach Maßgabe der anwendbaren Leistungsbeschreibung, auf deren Basis sie erbracht wurden, bestimmt.
11. Soweit EY dazu verpflichtet ist, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von EY nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
Der Mandant ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses zu verlassen. EY ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis aufgrund von Umständen oder Ereignissen zu aktualisieren, die EY erst nach Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangen oder eintreten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder EY aufgrund der erbrachten Leistungen dazu verpflichtet ist.
12. Sofern nicht anderweitig in einer Leistungsbeschreibung vereinbart, ist der Mandant nicht dazu berechtigt, einen Bericht (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) offenzulegen oder sich auf EY oder ein anderes EY-Mitglied oder EY-Person im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen; dies gilt nicht
 - (a) gegenüber den Verbundenen Unternehmen, den Rechtsanwälten und professionellen Beratern des Mandanten und der Verbunde-

nen Unternehmen, wenn diese, vorbehaltlich dieser Offenlegungsbeschränkungen, diesen /diese ausschließlich dazu verwenden, den Mandanten im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten;

- (b) soweit der Mandant aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist (und sofern der Mandant EY, soweit zulässig, unverzüglich darüber in Kenntnis setzt);
- (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (mit EYs vorheriger schriftlicher Zustimmung), die diesen lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden dürfen; oder
- (d) soweit dieser eine Steuerberatung zum Gegenstand hat.

Soweit der Mandant einen Bericht (oder Teile davon) offenlegt, ist es ihm dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen des Berichts vorzunehmen. Der Mandant bleibt dazu verpflichtet, den Dritten, dem er den Bericht offenlegt (mit Ausnahme der Offenlegung von Steuerberatung gegenüber Steuerbehörden), darüber zu informieren, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EY für keinerlei Zwecke auf den Bericht vertrauen darf. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen ist es dem Mandanten durch die Regelungen dieser Ziff. 12 nicht untersagt, Arbeitsergebnisse, die keinen Bericht darstellen, im Rahmen der Kommunikation mit Dritten zu verwenden, vorausgesetzt, dass (i) kein Verweis auf die Beteiligung von EY oder eines anderen EY-Mitglieds in die Erstellung solcher Arbeitsergebnisse erfolgt und (ii) der Mandant die alleinige Verantwortung für diese Nutzung und Kommunikation übernimmt.

Haftungsbeschränkung

13. Die Haftung von EY richtet sich nach Punkt 7 der AAB 2018 (Anhang /A).

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Werden berechnete Ansprüche, die EYs Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen EY geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann EY mit

AGB EY WP Stand Oktober 2021

schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

14. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)-Schadens nach dem anspruchsbegründeten Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Jeder Schadenersatzanspruch verjährt, wenn er nicht binnen sechs Monaten, nachdem EY die Zahlung des Anspruchs abgelehnt hat und dem Mandanten diese Ablehnung zugegangen ist, durch Klage gerichtlich geltend gemacht wurde.

15. Der Mandant (und andere, für die Leistungen auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung gegen ein anderes EY-Mitglied oder EY-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Mandant verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich EY gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur EY gegenüber anzustrengen.

Keine Verantwortung gegenüber Dritten

16. Sofern mit dem Mandanten nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist EY für die Erbringung der Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten verantwortlich. Somit berücksichtigen die Leistungen nicht die Interessen Dritter (einschließlich etwaiger Empfänger gemäß Ziff. 12), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser Mandatsvereinbarung keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser Mandatsvereinbarung Nutzen ziehen. Wird ein Arbeitsergebnis direkt oder indirekt durch den Mandanten (oder auf Veranlassung des Mandanten) an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß Ziff. 12), verpflichtet sich der Mandant, EY sowie die anderen EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Mitarbeitern) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie EY sich ausdrücklich schriftlich damit

einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Urheber- und Nutzungsrechte

17. Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an ihrem bereits vorhandenen geistigen Eigentum. Sofern nicht in der anwendbaren Leistungsbeschreibung anderweitig geregelt, verbleiben das im Zusammenhang mit den Leistungen von EY entwickelte geistige Eigentum und die erstellten Arbeitspapiere (mit Ausnahme der in diesen enthaltenen Mandanteninformationen) im Eigentum von EY.

Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

18. EY ist an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 80 WTBG (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz) gebunden. Soweit in dieser Mandatsvereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist keine Vertragspartei dazu berechtigt, Informationen (mit Ausnahme von Steuerberatung), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (im Falle von EY einschließlich der Mandanteninformationen). Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

- (a) ohne Verstoß gegen diese Mandatsvereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden;
- (b) der Empfänger nach Abschluss dieser Mandatsvereinbarung von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
- (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden;
- (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus dieser Mandatsvereinbarung durchzusetzen; oder
- (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

19. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken bestätigt die Vertragspartei, dass sie die AGB EY WP Stand Oktober 2021

Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass EY auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den Mandanten oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.

20. EY setzt andere EY-Mitglieder, EY Personen und Unterstützungsdienstleister ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen sowie zur Erbringung von Internen Unterstützungsleistungen Zugriff auf Mandanteninformationen haben können. EY übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von Mandanteninformationen durch andere EY-Mitglieder, EY Personen oder Unterstützungsdienstleister in demselben Umfang, als wäre EY selbst tätig gewesen.
21. EY, andere EY-Mitglieder, EY-Personen und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, Mandanteninformationen, einschließlich Personenbezogener Daten, in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der EY-Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. Mandanteninformationen, einschließlich sämtlicher Personenbezogener Daten, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung Personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern des EY-Netzwerks unterliegt dem EY Binding Corporate Rules Programm, abrufbar unter ey.com/bcr-deutsch. Weitere Informationen zur Verarbeitung Personenbezogener Daten durch EY sind unter https://www.ey.com/de_at/privacy-statement verfügbar.
22. Als Wirtschaftstreuhandgesellschaft (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) ist EY verpflichtet, nach eigenem Ermessen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung sämtlicher Personenbezogener Daten bei der Erbringung der Leistungen festzulegen. Dementsprechend agiert EY, sofern nichts anderes festgelegt wird, bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten, die der Datenschutzgrundverordnung oder anderem anwendbarem Datenschutzrecht unterliegen, als unabhängiger Verantwortlicher und nicht als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter oder als mit dem Mandanten gemeinsam Verantwortlicher. Für Leistungen, bei denen EY als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Mandanten agiert, werden die Vertragsparteien angemessene Regelungen zur Auftragsverarbeitung vereinbaren.
23. Wenn der Mandant verlangt, dass EY auf Systeme oder Geräte des Mandanten oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft EY keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des Mandanten oder des anwendbaren Rechts.

24. Um die Erbringung der Leistungen zu vereinfachen, ist EY berechtigt, Mitarbeitern des Mandanten oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des Mandanten handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim Mandanten.

Compliance

25. Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten aus dieser Mandatsvereinbarung werden EY und der Mandant alle im Bereich Bestechung oder Korruption für sie jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten.

Vergütung

26. Die Vergütungsverpflichtung des Mandanten umfasst die Zahlung von EYs Vergütung und bestimmter Auslagen für die Leistungen in Übereinstimmung mit der anwendbaren Leistungsbeschreibung. Der Mandant ist zudem verpflichtet, EY weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die EY im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstanden sind. Die Vergütung von EY versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind vom Mandanten zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). EY kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung der Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung von EYs Ansprüchen abhängig machen. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung 14 Tage nach Zugang der Rechnung von EY fällig.
27. EY hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von EY (einschließlich der Handlungen oder Unterlassungen des Mandanten) EY daran hindern, die Leistungen wie in der anwendbaren Leistungsbeschreibung vereinbart zu erbringen oder wenn der Mandant EY mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betraut.
28. Soweit EY von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet ist, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit den Leistungen oder dieser Mandatsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, ist der Mandant dazu verpflichtet, EY den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (einschließlich externer und interner Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern EY nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen ist oder soweit EY nicht durch staatliche Stellen entschädigt wird.

AGB EY WP Stand Oktober 2021

Höhere Gewalt

29. Keine Vertragspartei ist für einen Bruch dieser Mandatsvereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn dieser durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegen („Höhere Gewalt“).

Laufzeit und Beendigung

30. Die Bedingungen dieser Mandatsvereinbarung finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für alle Leistungen dieser Mandatsvereinbarung Anwendung (einschließlich solcher Leistungen, die vor Unterzeichnung dieser Mandatsvereinbarung bzw. der anwendbaren Leistungsbeschreibung erbracht wurden).
31. Diese Mandatsvereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Mandatsvereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus ist EY schriftlich zur fristlosen Kündigung dieser Mandatsvereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn EY aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. § 1162 ABGB bleibt unberührt.
32. Der Mandant ist verpflichtet, EY bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die EY bis zum Tag der Kündigung oder Beendigung dieser Mandatsvereinbarung entstanden sind, sowie gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beendigungszahlungen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

33. Auf diese Mandatsvereinbarung und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser Mandatsvereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet österreichisches Recht Anwendung mit Ausnahme der relevanten Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
34. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mandatsvereinbarung ist der ausschließliche Gerichtsstand Wien Innere Stadt, Österreich, dem sich jede Vertragspartei für diese Zwecke unterwirft. Falls der Mandant seinen Unternehmenssitz außerhalb der EU und in einem Land hat, das mit Österreich keinen bilateralen Vertrag über die Anerkennung und Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat, ist EY nach eigener Wahl berechtigt, entweder das zuständige Gericht am Sitz des Mandanten oder ein Schiedsgericht anzurufen. In letzterem Fall werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsordnung („Wiener Regeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirt-

schaftskammer Österreich („VIAC“) in Wien von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Sonstiges

35. EY ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in EY's Arbeitsergebnissen zu beseitigen, und ist verpflichtet den Mandanten hiervon unverzüglich zu verständigen. EY ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

Der Mandant hat den Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese von EY zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung von EY und/oder – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nachdem EY die beanstandete Tätigkeit beendet hat.

Der Mandant hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung des vereinbarten Honorars. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Punkte 13 bis 16.

Die Beweislastumkehr, also eine Verpflichtung von EY, zu beweisen, dass EY den Mangel nicht verursacht hat, ist ausgeschlossen.

36. Diese Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in dieser Mandatsvereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
37. Diese Mandatsvereinbarung (sowie Änderungen derselben) bedarf der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB. Die Parteien können die Verwendung elektronischer Signaturen vereinbaren und ein geeignetes elektronisches Verfahren zur Unterzeichnung der Vereinbarung festlegen. In diesem Fall wird das Schriftformerfordernis durch elektronisch übermittelte Signaturen erfüllt. Jede der Parteien kann eine andere Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnen.
38. Der Mandant stimmt hiermit zu, dass EY und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten – einschließlich der Wettbewerber des Mandanten – tätig werden dürfen.
39. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser Mandatsvereinbarung ist nicht zulässig.

AGB EY WP Stand Oktober 2021

40. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
41. Dem Mandant ist bekannt, dass die Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit bestimmten Vertraulichkeitspflichten in Bezug auf die Steuerstruktur dazu führen können, dass der Abschlussprüfer als nicht unabhängig gilt oder spezifische steuerliche Offenlegungspflichten zur Anwendung kommen. Wenn und nur soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen dem Mandanten bzw. einem seiner Verbundenen Unternehmen und einem EY-Mitglied gelten, bestätigt der Mandant demzufolge nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist, dass bei Abschluss dieser Mandatsvereinbarung weder der Mandant noch eines seiner Verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung dieser steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Gestaltung durch den Mandanten vereinbart hat. Der Mandant stimmt zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in seiner Verantwortung liegen.
42. Keine Vertragspartei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Vertragspartei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Abweichend hiervon ist EY berechtigt, die Firmierung des Mandanten öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder ihn auf andere Art als Mandanten zu nennen.
43. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 13 bis 15 und die Bestimmungen der Ziff. 16, 21 und 39 zu berufen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftraggeber“, zum anderen „Auftragnehmer“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Gundesgesetz vom 8.3.1978 BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4).

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begriffsänderungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betriebliehen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Desbesitzig hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsbefehle, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insoweit keine Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Belangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (gespeicher- und wiederabgabefähig und nicht mündlich d.h. zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungen und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiposition liegt.

(6) (Berufliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche – und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknützungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der jeweiligen Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadenfall. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadenfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnlicher Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftrages in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshochsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftraggebers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungspflichten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftraggebers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerpflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfügung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftraggeber darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftraggeber ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der desbezogenen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftraggeber den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendernahmens beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Waren bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honorarsansprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalschichtbearbeitung oder zur Abgabe von Ansprüchen Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honorarsanspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zurechenbar sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichterhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honorarsanspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honorarsanspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielpfeil aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Daten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten ua. anzusetzen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalschichtbearbeitung oder Abgabenerrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtmittelrehebung ua. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelanfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilleistung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgesetzt, behält der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfüllung von im Zuge der Auftragsverfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsverfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß), ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftraggeber hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Umschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12, gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftraggeber nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12, gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrunahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verfallsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers erhält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen von Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tünlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JhI nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter parthenon.ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Parthenon Management Consulting GmbH
All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Parthenon Management Consulting GmbH und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

parthenon.ey.com/at